



ÖSTERREICHISCHES
ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

**Analyse des Rechts der Europäischen Union
betreffend die
grenzüberschreitende Katastrophenhilfe**

Länderbericht für Österreich

Dr. Georg Potyka LL.M

European Commission, DG Environment

Grant Agreement No. 070401/2008/507842/SUB/A3

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung.....	4
Methodologie	7
Österreich: Länderprofil und wahrscheinliche Katastrophenszenarien.....	8
Österreichische Rechtslage im Bereich Katastrophenhilfe	12
Kurzzusammenfassung der Analyse der österreichischen Rechtsordnung	13
Schlussfolgerungen und Forderungen an den/die österreichischen Gesetzgeber	14
Das österreichische Katastrophenhilferecht im Einzelnen	15
Zentrale Ansprechstelle der Regierung.....	15
Koordination der Hilfeleistung und Informationsaustausch	17
Rolle der nationalen Rotkreuzgesellschaft bei der Katastrophenhilfe.....	20
Internationale Frühwarnung	23
Hilfeersuchen	29
Privilegien und Immunitäten	36
Registrierung	37
Einreise von Personal	38
Anerkennung beruflicher Qualifikationen.....	41
Zölle	42
Befreiung von Import-, Transit- oder Exportbeschränkungen im Katastrophenfall	47
Andere Verfügungen über unverbrauchte Hilfsgüter	48
Innerstaatliche Rechtsstellung ausländischer humanitärer Organisationen	51
Private und individuelle ausländische Hilfe.....	52
Versicherung.....	52
Fremdwährung	53
Transport	54
Steuern	57
Verantwortlichkeit des betroffenen Staates	59
Verantwortlichkeit der Hilfeleister	60
Sicherheit.....	61

Freiheit des Zutritts	61
Verlängerte Dienstzeit.....	62
Andere Begünstigungen für internationale Hilfeleister	63
Beendigung.....	63
Hilfe an das Ausland	64
Grenzübertritt	65
Ausnahmen von Begünstigungen.....	67
Abkürzungsverzeichnis	68

HAFTUNGSAUSSCHLUSSERKLÄRUNG

Diese Studie wird aus dem Zivilschutzbudget der Europäischen Union unterstützt. Die alleinige Verantwortung für deren Inhalt liegt beim Österreichischen Roten Kreuz. Die Europäische Union ist für allfällige Weiterverwendungen der Inhalte dieser Studie nicht verantwortlich.

Einleitung

Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben in immer stärker zunehmendem Maße gezeigt, dass die Katastrophenhilfe immer mehr zu einer überregionalen und internationalen Angelegenheit wird.

Dafür verantwortlich sind mehrere Faktoren, so zum Beispiel die zunehmende Anzahl und Leistungsfähigkeit international tätiger Hilfsorganisationen, die vor allem auf Grund des Klimawandels oder bewaffneter Konflikte zunehmende Anzahl und Intensität von Katastrophen, die wirtschaftliche Globalisierung, durch die auch Katastrophen in Entwicklungsländern immer mehr persönliche, humanitäre oder wirtschaftliche Interessen anderer Länder direkt oder indirekt betreffen und der Umstand, dass es den meisten betroffenen Gemeinden, Provinzen oder Staaten heute aus politischen Gründen leichter fällt, um internationale Hilfe zu ersuchen.

Das Gesagte gilt für Katastrophen, die ohne menschliches Zutun eintreten, wie Tsunamis oder Vulkanausbrüche, ebenso wie für Katastrophen, deren Eintritt durch menschliche Einwirkungen gefördert oder hervorgerufen worden ist, wie zum Beispiel alle Katastrophen, die als Folge der vom Menschen verursachten Erderwärmung verstanden werden können. Solche Katastrophen werden wahrscheinlich in absehbarer Zukunft nicht nur vermehrt auftreten, sondern möglicherweise auch Gebiete und Länder heimsuchen, die – wie etwa Österreich – bisher davon weitestgehend verschont geblieben sind. Auch dieser Umstand macht ein reibungsloses und gut koordiniertes internationales Zusammenwirken bei der Katastrophenhilfe umso wichtiger.

Die Erfahrungen der letzten Jahre und Jahrzehnte zeigen auch sehr deutlich, dass die Effektivität und Effizienz internationaler Katastrophenhilfe leider oft dadurch beeinträchtigt wird, dass dafür bis heute keine einheitlichen rechtlichen Rahmenbedingungen existieren. Gerade in diesem in aller Regel sehr zeitkritischen Bereich, wo Hilfe oftmals nur dann sinnvoll ist, wenn sie – wie beispielsweise bei der Rettung von durch ein Erdbeben verschütteten Personen – innerhalb von Stunden oder wenigen Tagen einsetzt, wirken sich administrative Hürden und Hindernisse wie etwa Zoll- und Visaformalitäten im Zusammenspiel mit katastrophenbedingt völlig

überforderten Behörden des Empfangsstaates leider oft für viele Katastrophenopfer nachteilig aus.

Ähnliches gilt für die Qualität der Hilfe. Leider zeigt sich immer wieder, dass nicht alle Organisationen und Akteure im Bereich der internationalen Hilfe ihre Aktionen am maximalen Nutzen der Katastrophenopfer ausrichten. Oftmals scheinen auch andere Kriterien im Vordergrund zu stehen, wie etwa die Medienwirksamkeit, das Spendenmarketing oder sogar handfeste wirtschaftliche, politische oder sonstige weltanschauliche Interessen. Auch dadurch kann es im Katastrophenfall zu großen Problemen bis hin zum Verlust von Menschenleben kommen.

Es zeigt sich daher deutlich, dass es neben der bereits in vielen Bereichen etablierten organisatorischen Katastrophenvorsorge auch einer rechtlichen Katastrophenvorsorge bedarf, damit im Katastrophenfall bereits die geeigneten juristischen Rahmenbedingungen vorliegen, um Katastrophenhilfe von außen bei Bedarf möglichst rasch, effizient und wirkungsvoll zum Einsatz bringen und so Gesundheitsschäden und den Verlust von Leben auf Seiten der von der Katastrophe betroffenen Menschen so weit wie möglich minimieren zu können. Dies alles natürlich unter Wahrung der Souveränität des Empfangsstaats.

Dies sind einige der wesentlichsten Beweggründe dafür, dass die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRC¹) im Jahr 2001 das IDRL²-Projekt ins Leben gerufen hat, das auch der Auslöser des vorliegenden EU-Projekts und dieser Studie ist.

Anlässlich der 30. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz in Genf Ende November 2007 beschlossen die dort vertretenen Vertragsstaaten der Genfer Abkommen gemeinsam mit ihren Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften die zuvor gemeinsam ausgearbeiteten Guidelines for the domestic facilitation and regulation of international disaster relief and initial recovery assistance (auch bekannt als „IDRL-Guidelines“), also (unverbindliche) Richtlinien für die juristische Regelung der internationalen Katastrophenhilfe.

Zweck des vorliegenden Berichts ist es, für den Bereich der Republik Österreich zu analysieren, inwieweit die in diesen IDRL-Richtlinien enthaltenen Empfehlungen und

¹ International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies

² International Disaster Response Laws, Rules and Principles

Bestimmungen im österreichischen Recht bereits umgesetzt sind und in welchen Bereichen allenfalls noch Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf besteht.

Gemeinsam mit einigen anderen Länderberichten der weiteren am Projekt beteiligten Nationalen Rotkreuzgesellschaften aus der EU soll er die Grundlage für einen zusammenfassenden EU-Bericht über das derzeit in der EU geltende Katastrophenhilferecht und für allfällige länderübergreifende Empfehlungen sein.

Methodologie

Der vorliegende Bericht wurde anhand eines auf den IDRL-Richtlinien basierenden Fragenkatalogs der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften vom Österreichischen Roten Kreuz verfasst. Der besseren Übersichtlichkeit, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit halber folgt die Gliederung dieses Berichts im Wesentlichen der Struktur des Fragenkatalogs.

Die Beantwortung der für das Projekt relevanten Fragen erfolgte einerseits auf der Grundlage einschlägiger Literatur- und Internetrecherche sowie durch Analyse der Katastrophenhilfegesetze der österreichischen Bundesländer, andererseits auf der Basis von Auskünften der fachlich zuständigen Mitarbeiter(innen) der jeweils betroffenen österreichischen Bundesministerien, die vom Verfasser des Berichts teils in persönlichen Interviews, teils per E-Mail befragt wurden.

Den befassten Bundesministerien und den für sie in dieser Angelegenheit tätigen Beamten sei hier für ihre Mitwirkung ausdrücklich gedankt.

Österreich: Länderprofil und wahrscheinliche Katastrophenszenarien

Österreich ist ein Binnenstaat in Mitteleuropa. Es grenzt im Westen an die Schweiz, Deutschland und Liechtenstein, im Norden an Deutschland und die Tschechische Republik, im Osten an die Slowakei und Ungarn und im Süden an Italien und Slowenien.

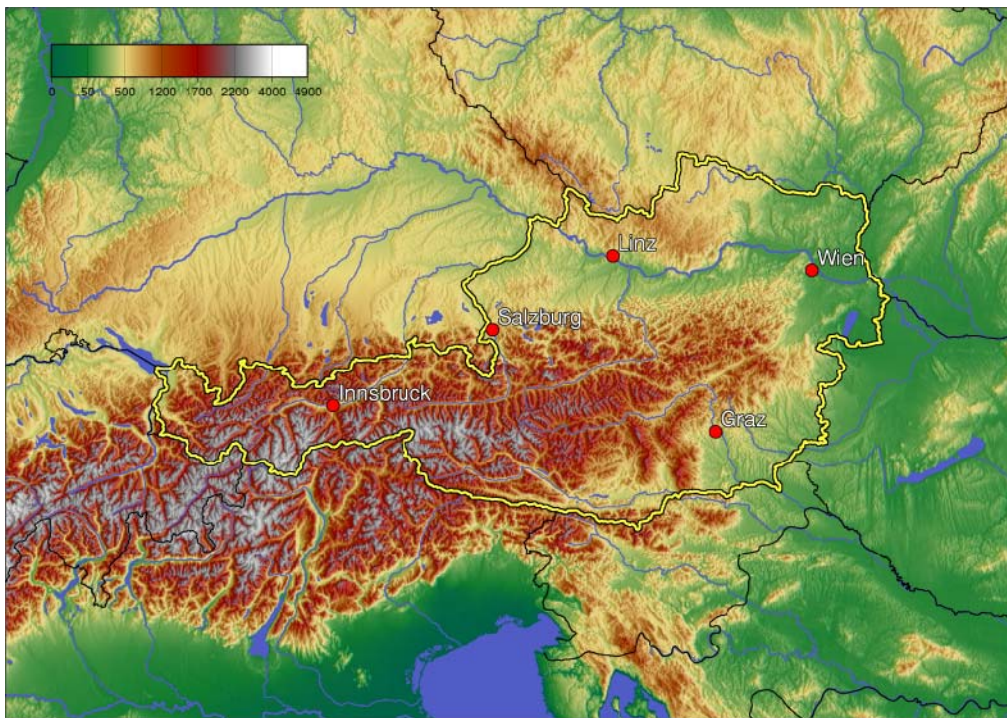
Österreich hat eine Fläche von rund 84.000 km². 43% des Staatsgebietes sind bewaldet. Rund 60% des Staatsgebiets sind von Gebirgen bedeckt, die bis zu 3.798m hoch werden. Die Einwohnerzahl beträgt rund 8,2 Millionen. Die größten und am dichtesten besiedelten Ebenen liegen hauptsächlich entlang der Donau sowie im Osten und Südosten des Landes.

Die meisten Einwohner hat die Bundeshauptstadt Wien mit derzeit rund 1,7 Millionen. Danach folgen die Landeshauptstädte Graz (rund 300.000), Linz (rund 190.000) und Salzburg (rund 150.000).



(<http://www.mapsofworld.com/austria/austria-political-map.html#>, 06.04.2010)

Österreich ist ein wasserreiches Land. Der größte Strom ist die Donau, die das Land von Westen nach Osten durchfließt und gemeinsam mit zahlreichen Nebenflüssen letztlich in das Schwarze Meer entwässert. Größere Seen finden sich im Westen (Bodensee), im Salzkammergut (Grenzgebiet Oberösterreich – Salzburg, z.B. Attersee, Traunsee), im Süden (Kärnten, z.B. Wörther See) und im Osten (Burgenland, Neusiedlersee).



(http://www.mygeo.info/landkarten/oesterreich/Oesterreich_Topographie_Staedte.png, 06.04.2010)

Das Land ist vom mitteleuropäischen Übergangsklima gekennzeichnet. Dies bedeutet in der Regel kalte Winter, warme Sommer und ganzjährig im Durchschnitt eher mäßigen Niederschlag. In den alpinen Regionen im Westen herrscht alpines Klima mit strengeren Wintern als im Rest des Landes.

Die niederschlagsreichsten Gebiete finden sich vor allem entlang des Alpenhauptkamms sowie im Alpenvorland, im Tiroler Unterland, dem Außerfern sowie dem Bregenzer Wald. Dort fallen bis zu 3.000mm Niederschlag pro Jahr. Der bundesweite Durchschnitt der Niederschläge beträgt 900mm.

In den vergangenen Jahren war Österreich ebenso wie seine Nachbarländer immer wieder von Unwettern und außergewöhnlichen Wetterphänomenen betroffen. Viele

Experten führen diese ansteigenden Naturereignisse unter anderem auf den zunehmenden Klimawandel zurück. Dies ist allerdings noch in vielerlei Hinsicht umstritten und nicht restlos erforscht.

Zu den schwersten Naturkatastrophen gehörten nach den Aufzeichnungen³ der letzten Jahre vor allem folgende:

- Hitzewellen (Juli 2003, Juli 2007)
- Murenabgänge / Lawinenabgänge (Februar 1999, März 2000)
- Überflutungen (August 1991, Juli 1997, Mai 1999, August 2002, Juli 2005, März 2006)
- Stürme (November 2002, Februar 2008)

Im Rahmen eines Workshops mit nationalen VertreterInnen der zuständigen Behörden und NGOs zur Bearbeitung der vorliegenden Studie sollten die TeilnehmerInnen in einer Gruppenarbeit die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß von Katastrophen in Österreich bestimmen.

Sie kamen zu dem Ergebnis, dass in den letzten Jahren vor allem Naturkatastrophen von Relevanz waren. Konkret verursachen vor allem Hochwasser, Stürme, Unwetter, Erdbeben sowie Niedrigtemperaturkatastrophen und im Zusammenhang damit auch Lawinen den größten Schaden. Ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist in Österreich hoch.

Eignet sich in Österreich eine technische Katastrophe, so ist die Eintrittswahrscheinlichkeit für Industrieunfälle oder für Ausfälle der Infrastruktur am höchsten. Diese verursachen statistisch betrachtet auch den größten Schaden.

Die größten technischen Katastrophen passierten in den letzten Jahren laut EM-DAT⁴ in folgenden Bereichen:

- Verkehr (z.B. Seilbahnunglück Kaprun November 2000)
- Industrieunfall (Juli 1998)

³ Daten aus EM-DAT: The OFDA/CRED International Disaster Database, www.emdat.be – Université catholique de Louvain – Brussels – Belgium, Stand 30.03.2010

⁴ Daten aus EM-DAT: The OFDA/CRED International Disaster Database, www.emdat.be – Université catholique de Louvain – Brussels – Belgium, Stand 30.03.2010

Rund 60% der in Österreich produzierten elektrischen Energie entfällt auf Wasserkraft, der Rest vor allem auf kalorische Kraftwerke. Österreich verfügt aufgrund des Atomsperrgesetzes aus dem Jahr 1978 über keine Kernkraftwerke.

Gemessen an der Zahl der Beschäftigten ist der Großraum Wien der bedeutendste Industriestandort Österreichs, mit der erdölverarbeitenden OMV als größtem Betrieb im östlichen Randgebiet Wiens. Im Großraum der Landeshauptstadt Linz befindet sich außerdem ein bedeutender Betrieb der Stahlindustrie, die Voestalpine.

Österreich ist in der glücklichen Situation, aufgrund seiner Lage in einer gemäßigten Klimazone und der hohen Standards in Wirtschaft und Industrie vergleichsweise wenige Opfer und Schäden durch Katastrophen zu verzeichnen. Jedes Opfer und jeder Schaden ist aber zuviel, daher ist Vorsorge für den Katastrophenfall unter anderem aus rechtlicher Sicht unerlässlich. Nicht zuletzt die gut organisierte Katastrophenvorsorge und -hilfe tragen dazu bei, dass sich die Sach- und Personenschäden in der Regel in Grenzen halten.

Österreichische Rechtslage im Bereich Katastrophenhilfe

Österreich ist ein Bundesstaat, bestehend aus den neun selbständigen Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

Angelegenheiten, die in der österreichischen Bundesverfassung nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesen sind, fallen gemäß Artikel 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG)⁵ in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder.

Die Katastrophenhilfe ist in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich erwähnt, daher bleibt sie in der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder. Aus diesem Grund hat jedes österreichische Bundesland sein eigenes Katastrophenhilfegesetz erlassen.

Da jedoch Katastrophen die Grenzen eines Bundeslandes oder gar des Gesamtstaates überschreiten oder internationale Maßnahmen nötig machen können, übt der Bund in Sachen der Katastrophenhilfe eine Koordinationskompetenz aus. Er tut dies unter dem allgemeinen Titel der „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ sowie der „Äußeren Angelegenheiten“, zwei Bereiche, die laut Artikel 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes in seiner Zuständigkeit liegen. Zuständig für die Ausübung der Koordinationsfunktion ist laut Bundesministeriengesetz das Bundesministerium für Inneres, bei dem als Kontaktstelle die Bundeswarnzentrale eingerichtet ist.

Der Bund hat somit in Österreich im Bereich der Katastrophenhilfe grundsätzlich keine inhaltliche Regelungs- und Vollzugskompetenz und kann den Landesbehörden diesbezüglich auch keine Weisungen erteilen. Die Koordinationstätigkeit des Bundes trägt hier somit eher den Charakter einer Dienstleistung für die Bundesländer.

⁵ BGBl. 1/1930 in der Fassung BGBl. I 47/2009

Kurzzusammenfassung der Analyse der österreichischen Rechtsordnung

Die folgende Übersicht zeigt, dass das österreichische Katastrophenhilferecht unter den derzeitigen Verhältnissen sowohl den innerösterreichischen Anforderungen genügt, als auch die Hilfeleistungen an andere Staaten zulässt.

Das liegt zu einem guten Teil daran, dass das österreichische Recht keine allgemeinen Verbote z.B. der Ein- und Ausfuhr von Waren, der Ein- und Ausreise usw. kennt, und dass auch Genehmigungen wie z.B. Einreisesichtvermerke bei Bedarf schnell und ohne vorgeschriebene Verzögerungen erteilt werden können.

Die Katastrophenhilfe wird auch dadurch erleichtert, dass Hilfsorganisationen in Österreich nach dem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz)⁶ die Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen, die ihnen nach dem Recht des Sitzes der Hauptverwaltung zustehen. Die Regelungen von Detailbereichen, wie z.B. des Zollwesens oder des Verkehrswesens, nehmen durchwegs auf die Probleme der Katastrophenhilfe Bezug, was deren Durchführung erleichtert.

Verbesserungen erscheinen dennoch wünschenswert, da insbesondere der Fall einer Katastrophenhilfe in Österreich aus dem Ausland in den derzeit geltenden rechtlichen Grundlagen der Katastrophenhilfe weder ausdrücklich noch implizit ausreichend geregelt erscheint. Dies gilt sowohl für die Voraussetzungen für eine solche Hilfe und ihre Vorbereitung, als auch für allfällige Qualitätskriterien für ihre Durchführung und für die Frage, wer solche Hilfe im Ernstfall bundesländerübergreifend koordiniert und gegebenenfalls überwacht.

⁶ BGBl. 304/1978 in der Fassung BGBl. I 58/2004

Schlussfolgerungen und Forderungen an den/die österreichischen Gesetzgeber

Die Landesgesetze über die Katastrophenhilfe weisen untereinander beträchtliche Unterschiede in ihren Formulierungen auf. Auch in materieller Hinsicht, beispielsweise betreffend die Stellung des Österreichischen Roten Kreuzes, bestehen Unterschiede.

Wenngleich diese Unterschiede in der Rechtslage sich bisher – vor allem mangels Erforderlichkeit internationaler Hilfe in Österreich – nicht als Hindernisse in der Bewältigung von Katastrophen erwiesen haben, erschiene eine Vereinheitlichung der Rechtslage im Hinblick auf Hilfe aus dem Ausland dennoch wünschenswert, um allfällige künftig erforderliche Unterstützung aus dem Ausland zu erleichtern und zu beschleunigen.

Konkret könnte dies durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern untereinander gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes erfolgen. Dabei sollten die auf der 30. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz im November 2007 (Resolution Nr. 4) beschlossenen „*Guidelines for the Domestic Facilitation and Regulation of International Disaster Relief and Initial Recovery Assistance*“ weitestgehend berücksichtigt werden.

Das österreichische Katastrophenhilferecht im Einzelnen

Zentrale Ansprechstelle der Regierung

1. Besteht eine gesetzlich festgesetzte zentrale Regierungsstelle für die Anforderung internationaler Hilfe bzw. für die Aufnahme von Verbindung mit internationalen Hilfsorganisationen (einschließlich nichtstaatlicher Stellen)?

Österreich ist ein Bundesstaat, der sich aus neun selbständigen Ländern zusammensetzt: *Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien*. Angelegenheiten, die nicht nach der Bundesverfassung dem Bund zur Gesetzgebung und Vollziehung zugewiesen sind, fallen in die Zuständigkeit der Länder. Die Katastrophenhilfe ist im Bundes-Verfassungsgesetz nicht erwähnt, weswegen sie in die Zuständigkeit der Länder fällt. Allerdings ergibt sich in der Praxis die Notwendigkeit des koordinierenden Einschreitens von Bundesbehörden, wenn eine Katastrophe die Grenzen mehrerer Bundesländer oder gar die Grenzen der Republik Österreich überschreitet. Dieses Einschreiten wird dadurch ermöglicht, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie äußere Angelegenheiten der Zuständigkeit des Bundes vorbehalten sind (Art. 10 (1) Z. 2 und 7 B-VG).

Das Bundesministerium für Inneres ist nach dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/86, in der Fassung von BGBl. I Nr. 4/2008, Anlage zu §2 lit.E, Z.1, zur Koordination der Katastrophenhilfe zuständig. Es kann dazu alle notwendigen nationalen und internationalen Kontakte herstellen. Es wird dabei von dem unter seinem Vorsitz arbeitenden „Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement“ (SKKM) unterstützt.

2. Welche gesetzlichen Zuständigkeiten hat die Zentralstelle?

Die Zentralstelle hat nur Koordinationsaufgaben aber keine Entscheidungsbefugnisse.

3. Kann sie Verfahrensvorschriften für die internationale Hilfe erlassen?

Soweit der Begriff des „Verfahrens“ im streng juristischen Sinne verstanden wird, steht es der Bundeswarnzentrale frei, ihre Arbeitsweise im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgesetze selbst zu gestalten. Das heißt auch, dass sie wenn nötig mit allen Behörden in Kontakt treten kann. Wird unter „Verfahren“ jedoch das Vorgehen bei der tatsächlichen Hilfeleistung am Ort der Katastrophe verstanden, so gelten primär die Regelungen der von den zuständigen Landesgesetzgebern erlassenen Katastrophenhilfegesetze sowie die in der Folge angeführten Sicherheits-, Verkehrs-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften und die für den Katastrophenfall verfügbaren Ausnahmen von diesen.

4. Kann sie in Angelegenheiten internationaler Hilfe auf andere Ministerien, Landes- oder Ortsbehörden Einfluss ausüben?

Dies ist grundsätzlich möglich, allerdings wie bereits erwähnt nur im Rahmen der dem Bundesministerium für Inneres im Bundesministeriengesetz übertragenen Koordinationskompetenz.

5. Kann sie auf private Organisationen Einfluss ausüben, die für die Regulierung internationaler Hilfe von Bedeutung sind (z.B. medizinische Vereinigungen mit Befugnis zur Erteilung von Genehmigungen)?

Dies ist im Rahmen der Koordinationsbefugnis ebenfalls möglich.

Koordination der Hilfeleistung und Informationsaustausch

1. Ist die oben erwähnte Zentralstelle für die Koordinierung internationaler und innerstaatlicher Hilfe zuständig?

Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität: Zunächst hilft sich der Betroffene selbst, erst wenn dieser überfordert ist, hat der Staat bzw. die zuständige Behörde einzuschreiten. Dies ist in den Bundesländern Burgenland, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg zunächst die Gemeinde, bei gemeindeüberschreitenden Katastrophen die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

In den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Steiermark wird unmittelbar die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde tätig, im Bundesland Wien der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde.

In allen Fällen übernimmt die Landesregierung die Koordination innerhalb des Landes (in Wien ist der Magistrat zugleich Amt der Landesregierung). Auf gesamtstaatlicher Ebene wird das SKKM tätig.

2. Gibt es geeignete Verfahren, um die Koordinierung internationaler Hilfeleistungen mit denen auf nationaler, Landes- oder Gemeindeebene zu gewährleisten?

Hier gilt das oben über die Erlassung von Verfahrensvorschriften für die internationale Hilfe Gesagte. Es bestehen keine Vorschriften, die die Kontaktaufnahme von Behörden untereinander im Katastrophenfall behindern würden. Hingegen bestimmt § 4 (3) des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG)⁷ für den Fall der gleichzeitigen örtlichen Zuständigkeit mehrerer Behörden:

⁷ BGBl. 51/1991 in der Fassung BGBl. I 20/2009

„Bei Gefahr im Verzug hat jede der (örtlich zuständigen) Behörden in ihrem Amtsbereich die notwendigen Amtshandlungen unter gleichzeitiger Verständigung der anderen Behörden vorzunehmen.“

Dies hat bisher das Unterbleiben von Hilfsmaßnahmen aufgrund von Kompetenzkonflikten vermieden. Es gibt allerdings keine rechtlich verbindlichen Regelungen hinsichtlich der Koordination von Katastrophenhilfeeinsätzen oberhalb der Ebene der Bundesländer. Diese könnten – als zuständige Gesetzgeber – angemessene Koordinationsregeln in ihren jeweiligen Territorien in Kraft setzen (entweder innerhalb ihrer Katastrophenhilfegesetze oder in Form von Verordnungen oder Weisungen). Soweit ersichtlich ist dies in den meisten Bundesländern nicht der Fall. Im Falle von Katastrophen verlassen sich die meisten Bundesländer und die sie unterstützenden Hilfsorganisationen (wie das ÖRK und seine Landesverbände) auf zumeist informelle Koordinationsmechanismen sowie auf die internen Katastrophenhilfe-Richtlinien der Hilfsorganisationen (wie etwa die interne Katastrophenhilfевorschrift des ÖRK).

Allerdings ist die konkrete Vorgehensweise bei der Koordinierung internationaler Hilfe mit der nationalen österreichischen Hilfe nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Hier besteht möglicherweise noch Regelungsbedarf.

Bilaterale Abkommen über Katastrophenhilfe bestehen zwischen Österreich einerseits und

- Deutschland (in Kraft seit 1.10.1992),
- Jordanien (in Kraft seit 1.5.2005),
- Kroatien (in Kraft seit 1.8.2006),
- Liechtenstein (in Kraft seit 1.1.1996),
- Schweiz (in Kraft seit 1.3.2003),
- Slowakei (in Kraft seit 1.1.1998),
- Slowenien (in Kraft seit 1.7.1998)
- Tschechien (in Kraft seit 1.11.2000) und
- Ungarn (in Kraft seit 1.7.1998).

Die in diesen Abkommen enthaltenen Bestimmungen über die Kommunikation der zuständigen Behörden untereinander und Koordinierung entsprechen den allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen des österreichischen Rechts.

3. Gibt es geeignete Verfahren zur Gewährleistung des Informationsflusses und umfassender Verarbeitung (consolidated approaches) von Lageberichten und Bedarfseinschätzungen auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung?

Da die Kontaktaufnahme zwischen österreichischen Behörden und der Informationsaustausch zwischen diesen keinen gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, bestehen auch keine Beschränkungen des Informationsflusses und der Informationsverarbeitung (vergleiche auch Pkt. 2 oben).

4. Bestehen Vorschriften über das Ausmaß der Information, die internationale Hilfeleister zur Verfügung stellen müssen? Sind sie angemessen? Wie können sie durchgesetzt werden?

Es bestehen keine derartigen Vorschriften. Hier besteht möglicherweise noch Regelungsbedarf.

Rolle der nationalen Rotkreuzgesellschaft bei der Katastrophenhilfe

1. Ist die Rolle der nationalen Rotkreuzgesellschaft bei der Katastrophenhilfe und im Rettungswesen im Gesetz über ihre Errichtung festgelegt?

Ja, im Rotkreuzgesetz, „Bundesgesetz über die Anerkennung des Österreichischen Roten Kreuzes und den Schutz des Zeichens des Roten Kreuzes“, BGBl. I Nr. 33/2008, § 2 (1) und (2). Dort wird bezüglich der Aufgaben des Österreichischen Roten Kreuzes unter anderem auf die Beschlüsse der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen verwiesen. Die Aufgaben der Nationalen Gesellschaften im Bereich der Katastrophenhilfe wurden bei vielen solchen Konferenzen diskutiert und in zahlreichen Beschlüssen und Resolutionen bekräftigt. Das Rotkreuzgesetz legt die Rolle des Österreichischen Roten Kreuzes als freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich klar fest, was auch die Katastrophenvorsorge umfasst.

2. Ist die nationale Rotkreuzgesellschaft im Gesetz über Katastrophenhilfe und Rettungswesen ausdrücklich erwähnt?

Katastrophenhilfe und Rettungswesen sind in den österreichischen Landesgesetzen geregelt. Das Katastrophenhilfegesetz des Landes *Salzburg* sieht die Mitwirkung des Österreichischen Roten Kreuzes ausdrücklich vor.

Im Land *Steiermark* ist die Mitwirkung des Roten Kreuzes durch Verordnung geregelt.

Die Gesetze der Länder *Niederösterreich*, *Tirol* und *Vorarlberg* regeln die Mitwirkung Freiwilliger bei der Katastrophenhilfe, wodurch das Rote Kreuz indirekt einbezogen ist.

Im *Burgenland* und in *Oberösterreich* ist das Rote Kreuz durch die Landesregierung aufgrund gesetzlicher Ermächtigung als Organisation des Katastrophenschutzes anerkannt worden.

Das Katastrophenhilfegesetz von *Kärnten* enthält keine entsprechende Bestimmung und lässt die Frage der Mitwirkung von Freiwilligenorganisationen offen.

In *Wien* ist die Katastrophenhilfe Sache der Feuerwehr und des Städtischen Rettungsdienstes. Allerdings sieht das Wiener Katastrophenhilfegesetz die Beiziehung von „freiwilligen Hilfsorganisationen“ bei der Erstellung des Katastrophenschutzplanes vor, sodass das Rote Kreuz mittelbar eingebunden werden kann.

Nach den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zählen zu den Katastrophenhilfsdiensten:

- Feuerwehren (Feuerwehrverbände und öffentliche Feuerwehren)
- Rettungsdienste (als Sammelbegriff für das Österreichische Rote Kreuz und alle anderen in Österreich etablierten Rettungsdienste)
- Sicherheitsexekutive, bestehend aus Sicherheitsbehörden und Wachkörpern (Mitwirkung an der Katastrophenhilfe im Rahmen des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsdienstes und der Ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht)
- Bundesheer (Mitwirkung im Rahmen von Assistenzeinsätzen über Anforderung der gesetzmäßigen zivilen Gewalt)

3. *Ist die nationale Rotkreuzgesellschaft in einem hochrangigen Planungs- oder Operationskomitee vertreten?*

Das Österreichische Rote Kreuz nimmt am SKKM teil.

4. Wirkt die nationale Rotkreuzgesellschaft in gleichartigen Komitees auf Landes- oder Ortsebene mit?

Die Landesgesetze (außer in *Kärnten*) sehen die Erstellung von Katastrophenschutzplänen vor. Solche Pläne können vom Land sowie zusätzlich von den Bezirksverwaltungsbehörden (*Steiermark*) oder von den Gemeinden (*Steiermark, Vorarlberg, Wien*) für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich erstellt werden. Da *Wien* sowohl Stadt als auch Land ist, deckt der Katastrophenschutzplan das Landesgebiet ab; er wird von Wien als Gemeinde erlassen. Die in den Landesgesetzen enthaltenen Richtlinien oder Verordnungen sind sehr verschieden. Im Allgemeinen liegt es im Ermessen der jeweiligen Behörde, sich von Hilfsorganisationen beraten zu lassen. Im *Burgenland* sind die „dem Hilfs- und Rettungswesen dienenden Organisationen“, für *Wien* die „auf diesem Gebieten freiwillig tätig werdenden Organisationen“ bei der Erstellung des Planes beizuziehen, wodurch das Rote Kreuz indirekt einbezogen ist.

5. Sind bestimmte Tätigkeiten der nationalen Rotkreuzgesellschaft in der Katastrophenhilfepolitik oder im Katastrophenhilfeplan vorgesehen?

In der jüngst in Kraft getretenen „SKKM-Strategie 2020“ ist das Österreichische Rote Kreuz als Teilnehmer am SKKM in alle Tätigkeiten desselben einbezogen.

Dem ÖRK Bundesrettungskommando wird durch das Strategiepapier die bundesweite Führung der Sanitäts- und Betreuungslage im Rahmen der Koordinierungstätigkeiten des SKKM überantwortet.

6. Nimmt die nationale Rotkreuzgesellschaft an Koordinationsmechanismen für internationale Hilfeleistung teil?

Ja, als Teilnehmer am SKKM.

Internationale Frühwarnung

1. Legt das Gesetz oder die Behördenübung ein Verfahren zur Verständigung anderer Regierungen oder der Vereinten Nationen über Katastrophen sowie über Katastrophenrisiken fest?

Zuständig ist die Bundeswarnzentrale beim Bundesministerium für Inneres. Grundsätzlich gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften.

In Österreich gelten drei Vorschriften über die Benachrichtigung anderer Regierungen im Katastrophenfall:

1. Innerhalb der EU und des EWR gilt 2007/779/EG, EURATOM: Entscheidung des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (Neufassung).

Diese Entscheidung sieht die „Schaffung und Verwaltung eines rund um die Uhr erreichbaren und unmittelbar reaktionsfähigen Beobachtungs- und Informationssystems (Monitoring and Information Centre, MIC) vor, das den Mitgliedstaaten und der Kommission für die Zwecke des Verfahrens zur Verfügung steht“ (Art. 2 Z.5), sowie die „Einrichtung und Verwaltung eines Gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystems für Notfälle (CECIS), das eine wirksame Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen dem MIC und den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten ermöglicht“ (Art. 2 Z. 6).

Ferner sind „Beiträge zur Entwicklung von Detektions- und Frühwarnsystemen für Katastrophen, die das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten treffen könnten“, sowie die Vernetzung dieser Systeme untereinander und mit dem MIC und dem CECIS vorgesehen (Art. 2 Z. 7). MIC und CECIS werden von der Kommission eingerichtet (Art. 5). Diese Einrichtungen und Systeme stehen in jedem „schweren Notfall“ für Einsätze zur Verfügung, das ist „jede Situation, die schädliche Auswirkungen auf Menschen, die Umwelt oder Vermögenswerte hat

oder haben kann und Anlass zu einem Hilfeersuchen im Rahmen des Verfahrens geben kann“ (Art. 3 Abs. 1).

Die Entscheidung sieht zweierlei Verfahren vor:

„Bei schweren Notfällen in der Gemeinschaft oder unmittelbar drohenden schweren Notfällen, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben bzw. haben können, unterrichtet der Mitgliedstaat, in dem der Notfall eingetreten ist, unverzüglich die Kommission und die Mitgliedstaaten, auf die der Notfall möglicherweise Auswirkungen hat.“ (Art. 6 Abs. 1)

„Bei einem schweren Notfall in der Gemeinschaft kann ein Mitgliedstaat ein Hilfeersuchen an das MIC oder unmittelbar an die anderen Mitgliedstaaten richten.“ (Art. 7 Abs. 1). Somit entfällt die Pflicht zur Verständigung der Kommission und allenfalls betroffener Mitgliedstaaten, wenn grenzüberschreitende Auswirkungen nicht befürchtet werden.

Zuständig für die Beurteilung, ob ein schwerer Notfall vorliegt, ist die Regierung des österreichischen Bundeslandes, in dem er sich ereignet, sofern nicht eine andere Behörde zuständig ist (siehe unten, § 84e der Gewerbeordnung). Diese kann die Verständigungen selbst vornehmen, wird sich aber zweckmäßigerweise auch an die Bundeswarnzentrale wenden, die hier konkurrierend zuständig ist.

2. Österreich ist Vertragspartei des *Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen* (BGBl. II, Nr. 19/2000), das die Vertragsparteien in Artikel 10 Abs. 1 verpflichtet, „auf geeigneten Ebenen die Einrichtung und den Betrieb kompatibler und wirksamer Benachrichtigungssysteme bei Industrieunfällen“ zu veranlassen, „mit dem Ziel, Benachrichtigungen über Industrieunfälle mit den zur Bekämpfung grenzüberschreitender Auswirkungen erforderlichen Informationen zu empfangen und zu übermitteln.“
3. Da die zitierte Bestimmung nicht unmittelbar anwendbar ist (siehe hierzu auch Art. 3 Abs. 4 des Übereinkommens), ist nach § 84e der Gewerbeordnung 1994 in

der geltenden Fassung vorzugehen (zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008):

„Die Bundeswarnzentrale beim Bundesministerium für Inneres unterrichtet andere EU-Mitgliedstaaten oder Helsinki-Vertragsstaaten über im Bundesgebiet eingetretene schwere Unfälle mit möglicherweise grenzüberschreitenden Folgen und hat die Entgegennahme oder Weiterleitung von Ersuchen um internationale Hilfeleistung wahrzunehmen. Die Behörde hat die Bundeswarnzentrale unverzüglich über eingetretene schwere Unfälle in Kenntnis zu setzen und die Möglichkeit und das Ausmaß grenzüberschreitender Auswirkungen abzuschätzen. Die Bundeswarnzentrale hat unbeschadet bilateraler Abkommen einzelner Bundesländer die Benachrichtigung der Rettungs- und Notfalldienste möglicherweise betroffener Staaten in die Wege zu leiten.“

Unter „Behörde“ ist die zuständige Behörde erster Instanz zu verstehen. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus § 381 der Gewerbeordnung. Wie dort ersichtlich, sind für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche je nach Art der Betätigung und des Erzeugnisses verschiedene Bundesministerien vorgesehen.

2. Wenn das Gesetz den Katastrophenfall definiert, ist die Definition weit genug, um Frühwarnung in einem breiten Spektrum von Fällen vorzusehen?

Es gelten die Definitionen des „schweren Notfalls“ nach der Ratsentscheidung 2007/779 EG, EURATOM, des „Industrieunfalls“ nach Artikel 1 lit. a des obzitierten Übereinkommens sowie der Begriff des „schweren Unfalls“ im obzitierten § 84e der Gewerbeordnung 1994.

Darüber hinaus enthalten die Katastrophenhilfegesetze der Länder eigene Definitionen:

Burgenland: Ein durch elementare, technische oder sonstige Vorgänge ausgelöstes Ereignis, durch das im großen Umfang Menschen gefährdet, verletzt oder getötet bzw. Sachen beschädigt oder vernichtet werden.

Kärnten: Keine Definition des Begriffs „Katastrophe“ im Gesetz.

Niederösterreich: Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

Oberösterreich: Jedes durch elementare, technische oder sonstige Vorgänge ausgelöste bereits eingetretene oder drohende Ereignis, das geeignet ist, in großem Umfang Personen- oder Sachschäden oder Schäden für die Umwelt zu bewirken, zu deren Abwehr und Bekämpfung organisierte Maßnahmen erforderlich sind.

Salzburg: Als Katastrophe ist ein durch elementare oder technische Vorgänge ausgelöstes Ereignis zu verstehen, dessen Folgen in großem Umfang Menschen oder Sachen gefährden.

Steiermark: Eine Katastrophe ist ein Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr einen koordinierten Einsatz der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Einrichtungen, insbesondere der Organisationen des Katastrophenschutzes, erfordert.

Tirol: Katastrophen sind durch elementare oder technische Vorgänge oder von Menschen ausgelöste Ereignisse, die in großem Umfang das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Umwelt, das Eigentum oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung gefährden oder schädigen.

Vorarlberg: Ein durch elementare oder technische Vorgänge ausgelöstes Ereignis, durch das in großem Umfang Menschen oder Sachen gefährdet, verletzt, getötet oder beschädigt werden.

Wien: Als Katastrophe ist jedes bereits eingetretene oder noch bevorstehende Ereignis zu verstehen, das durch elementare, technische oder sonstige Auswirkungen geeignet ist, in

ungewöhnlichem Ausmaß Personen- oder Sachschäden zu bewirken, und das mit örtlichen Einsatzkräften nicht bewältigt werden kann.

3. Bestehen besondere Bestimmungen über die Verständigung der WHO innerhalb von 24 Stunden ab dem Ausbruch einer Epidemie?

Dies ist der Fall. Es gelten die Bestimmungen der International Health Regulations (IHR). Hierzu gibt es eine Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend Annahme internationaler Gesundheitsvorschriften (2005), BGBl. III Nr. 98/2008.

In Österreich ist das Bundesministerium für Gesundheit die Kontaktstelle für die Meldung von Gesundheitsbedrohungen gemäß den Bestimmungen der IHR der WHO. Zudem ist das Bundesministerium für Gesundheit die Anlaufstelle für Meldungen über Gesundheitsbedrohungen im Rahmen der Frühwarnsysteme der Europäischen Union (z.B. EWRS). Das Bundesministerium für Gesundheit empfängt dabei Nachrichten von WHO, EU-Kommission, ECDC und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und gibt diese situationsbezogen u.a. an andere Ministerien und/oder die Landessanitätsdirektionen weiter. Es werden gleichfalls Daten aus Österreich an diese Partner übermittelt. Es werden Informationen über Krankheiten, Unfälle mit radioaktiven Chemikalien und radioaktiven Materialien einschließlich absichtlicher oder unabsichtlicher Freisetzungen, Unfälle oder Zwischenfälle kommuniziert. Für diese Zwecke stehen verschiedene Systeme zur Verfügung.

4. Bestehen besondere Bestimmungen über die Benachrichtigung der IAEA bei nuklearen Unfällen?

Österreich gehört dem Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen⁸ an (für Österreich in Kraft seit 20.3.1988). Es gilt die in den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens vereinbarte Benachrichtigungspflicht:

Art. 1 Anwendungsbereich:

⁸ BGBl. 186/1988

(1) Dieses Übereinkommen findet auf jeden Unfall Anwendung, der die in Absatz 2 genannten Anlagen oder Tätigkeiten eines Vertragsstaats oder seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehender natürlicher Personen oder anderer Rechtsträger betrifft, bei dem radioaktive Stoffe freigesetzt werden oder werden können und der zu einer internationalen grenzüberschreitenden Freisetzung geführt hat oder führen kann, die für die Sicherheit eines anderen Staates vor Strahlungsfolgen von Bedeutung sein könnte.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anlagen und Tätigkeiten sind folgende:

- a) jeder Kernreaktor, unabhängig von seinem Standort;*
- b) jede Anlage des Kernbrennstoffkreislaufs;*
- c) jede Anlage zur Behandlung radioaktiver Abfälle;*
- d) die Beförderung und Lagerung von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Abfällen;*
- e) die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Beseitigung und Beförderung von Radioisotopen für landwirtschaftliche, industrielle, medizinische sowie damit zusammenhängende wissenschaftliche Zwecke und Forschungszwecke und*
- f) die Verwendung von Radioisotopen für die Energiegewinnung in Weltraumgegenständen.*

Art. 2 Benachrichtigung und Informationen:

Im Fall eines Unfalls nach Artikel 1 (im folgenden «nuklearer Unfall» genannt) wird der in jenem Artikel bezeichnete Vertragsstaat

- a) sofort unmittelbar oder über die Internationale Atomenergie-Organisation (im folgenden «Organisation» genannt) die Staaten, die, wie in Artikel 1 ausgeführt, physisch betroffen sind oder sein können, sowie die Organisation von dem nuklearen Unfall, seiner Art, dem Zeitpunkt seines Eintretens und gegebenenfalls dem genauen Unfallort benachrichtigen und*
- b) umgehend den unter Buchstabe a bezeichneten Staaten unmittelbar oder über die Organisation sowie der Organisation die verfügbaren sachdienlichen Informationen nach Artikel 5 übermitteln, damit Strahlungsfolgen in diesen Staaten auf ein Mindestmaß beschränkt werden.*

5. Ist der Fall, der eine solche Verständigung auslöst, klar beschrieben? Wie hat die Verständigung zu erfolgen? Ist dafür eine Frist gesetzt?

Der Verständigungsfall ist in Artikel 1 des Übereinkommens beschrieben.

Die Verständigungsfrist ist in Artikel 2 festgesetzt (siehe oben).

6. Sind bestimmte Ministerien für die Anordnung einer Verständigung und ihrer Abfassung zuständig? Sind so viele Dienststellen zuständig, dass Verzögerungen wahrscheinlich sind?

Wenn nicht nach einem Sondergesetz (lex specialis) ein Bundesministerium zuständig ist, (s.o. etwa im Fall der Gewerbeordnung), so hat die Verständigung auf Ersuchen der für die Katastrophe zuständigen Landesregierung durch die Bundeswarnzentrale zu erfolgen. Wenn mehrere Behörden zuständig sind, handelt jede selbstständig. Daher ist in diesem Fall nicht mit Verzögerungen zu rechnen.

Hilfeersuchen

1. Welche Kriterien bestehen für ein Ersuchen um internationale Hilfe?

Die Gesetze legen keine besonderen Kriterien fest. Die Entscheidung obliegt daher in aller Regel den jeweils zuständigen Behörden der Länder. Es ist auch soweit ersichtlich in den letzten Jahrzehnten nie zu einem solchen Ersuchen gekommen, da durchwegs mit nationalen Mitteln das Auslangen gefunden wurde.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, dass aufgrund menschlicher Einflüsse auf die Natur künftig die Häufigkeit und Schwere von Katastrophen zunehmen könnte, scheint in diesem Punkt auch für Österreich Regelungsbedarf zu bestehen.

In den verschiedenen Katastrophenhilfeabkommen sind Zuständigkeiten auf zentraler (Bundesministerien) und regionaler Ebene (Landesregierungen) festgelegt.

2. Legen das Gesetz oder die Behördenübung eine Frist für solche Ersuchen fest?

Dies ist nicht der Fall.

3. Gibt es Vorschriften über die Annahme ausländischer Angebote?

Nein. Auch dies liegt derzeit im Ermessen der jeweils zuständigen österreichischen Behörden.

4. Legt das Gesetz, die Behördenübung oder ein Plan den Grad der Ausführlichkeit der Sachverhaltsdarstellung in einem solchen Ersuchen fest:

Hierzu gibt es derzeit keine besonderen Vorschriften. Auch hier wäre zu überlegen, ob allenfalls Regelungsbedarf besteht.

5. Muss vor einem offiziellen Hilfeersuchen der Notstand ausgerufen werden?

Dies ist juristisch gesehen nicht erforderlich, würde jedoch in der Praxis in aller Regel der Fall sein.

6. Bestehen ausdrückliche Bestimmungen über die Benachrichtigung des UN Office for Coordination of Humanitarian Affairs/ Emergency Relief Coordination (UNOCHA/ERC) oder nichtstaatlicher Hilfsorganisationen (Rotes Kreuz, NGOs)?

Der Verkehr mit UNOCHA/ERC ist durch interne Dienstvorschriften des Bundesministeriums für Inneres geregelt. Für den Verkehr mit nichtstaatlichen Hilfsorganisationen bestehen keine besonderen Bestimmungen. Da das Österreichische Rote Kreuz und andere wichtige nicht staatliche Hilfsorganisationen im SKKM vertreten sind, erfolgt deren Information direkt auf diesem Wege.

7. Bestehen besondere Bestimmungen über die Benachrichtigung einer geeigneten regionalen Organisation (z.B. CDERA, DU, Civ Pro, ASEAN)?

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, aber interne Regelungen, wie im Anlassfall vorgegangen wird.

Österreich ist durch das Bundesministerium für Inneres (BM.I) in die Informations- und Hilfeleistungssysteme

- auf bilateraler Ebene mit Nachbarstaaten
- der Europäischen Union
- der NATO/PfP⁹ und
- der Vereinten Nationen

eingebunden.

Das Bundesministerium für Inneres (und dabei konkret die Abteilung II/4) koordiniert in diesem Zusammenhang daher Österreichs Beiträge zur internationalen Katastrophenhilfe entweder

- auf Ersuchen eines Staates oder einer dieser erwähnten internationalen Organisationen
- in Zusammenarbeit mit allen Ministerien, Bundesländern, den Einsatzorganisationen und
- unter Nutzung nationaler Ressourcen des Katastrophenschutzes,

wodurch beispielsweise eine kostenintensive Vorhaltung oder Duplizierung von Einsatzmitteln/Ressourcen ausschließlich für internationale Einsätze vermieden werden kann.

Da derartige Hilfsersuchen oftmals über mehrere Schienen annähernd zeitgleich einlangen, wird hier von der Abteilung II/4 in der Reaktion darauf bzw. bei der Entscheidung/Bewertung, ob aktiv geholfen werden kann, prinzipiell nach dem Grundsatz „first come first serve“ vorgegangen.

⁹ Partnership for Peace

Das heißt, mit jener Organisation (EU, NATO, UN), die das Ersuchen zuerst aussendet/übermittelt, wird umgehend Kontakt aufgenommen, um die weitere Vorgangsweise abzuklären und Hilfsmaßnahmen abzustimmen.

Unabhängig davon bindet das Bundesministerium für Inneres - soweit möglich und zweckmäßig - aber auch im weiteren Verlauf die anderen „Mitspieler“ auf internationaler Ebene hier ein, um weitgehende Transparenz und Abstimmung zu gewährleisten.

Zum Ablauf von Hilfsaktionen selbst ist auszuführen, dass, sobald Hilfsersuchen in der Bundeswarnzentrale im Einsatz- und Krisenkoordinationscenter (EKC) des Bundesministeriums für Inneres einlangen, nach einer ersten Bewertung der Lage durch die zuständige Fachabteilung des Ressorts alle in Betracht kommenden Ministerien, Bundesländer und Einsatzorganisationen von der Abteilung II/4 darüber informiert werden.

Anzumerken ist, dass die Art bzw. der Umfang der Katastrophe auf die vorgegebenen Abläufe in der Alarmierung und Vorbereitung eines österreichischen Beitrages keinen Einfluss hat (keine unterschiedliche Herangehensweise beispielsweise bei einem „Tsunami“ in Indonesien, oder bei einem Erdbeben in Italien), sondern die entwickelten Schemata bezüglich Aussendung der Erstinformationen, Erfassung möglicher Beiträge und letztlich Vorbereitung und Übermittlung des Hilfsangebotes sind im Wesentlichen immer gleich.

Die involvierten Stellen teilen daher der Abteilung II/4 allfällige Unterstützungsmöglichkeiten mit und nach einer ressortinternen Prüfung und Entscheidung sowie einer Abstimmung mit den betroffenen Organisationen ergeht durch die Abteilung II/4 ein koordiniertes österreichisches Hilfsangebot an den Anforderer bzw. Übermittler des Hilfsersuchens.

Wie ebenfalls schon ausgeführt, organisiert die Abteilung II/4 dabei dann

- die operative Abwicklung dieser Hilfseinsätze und bereitet deren Durchführung vor,
- klärt Fragen des Transports, Grenzübertritts, von Maut- und Zollangelegenheiten,

- hält dann laufend Kontakt mit den oben erwähnten Kontaktstellen der Einsatzkräfte, NATO, UN und dem betroffenen Land,
- informiert die Medien,
- erstellt einen Bericht an die Bundesregierung in Form eines Ministerratsvortrages und
- wickelt letztlich auch die Finanzierung des Einsatzes ab.

8. Bestehen besondere Bestimmungen über die Benachrichtigung der IAEA bei Bedürfnis nach Hilfe bei einer radiologischen Gefahr?

Das Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen (IAEO-Abkommen, BGBl Nr. 87/1990 vom 9. Februar 1990) wurde am 26. September 1986 von der IAEO angenommen und ist für Österreich mit 22. Dezember 1989 in Kraft getreten.

Im Artikel 2 des Abkommens ist unter anderem festgelegt, dass ein Vertragsstaat bei einem nuklearen Unfall oder strahlungsbedingten Notfall jeden anderen Vertragsstaat unmittelbar oder über die IAEO um Hilfeleistung ersuchen kann.

Die Vertragsstaaten haben weiters im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Fachleute, Ausrüstungen und Materialien, die zur Hilfeleistung anderen Vertragsstaaten bei einem nuklearen Unfall oder strahlungsbedingten Notfall zur Verfügung gestellt werden könnten, zu bestimmen.

Zur Anforderung dieser Hilfe sind in den Vertragsstaaten permanent besetzte Kontaktstellen vorzuhalten; in Österreich fungiert die Bundeswarnzentrale im EKC des BM.I im Rahmen des erwähnten Abkommens als rund um die Uhr besetzte und erreichbare Kontaktstelle.

Zur Erfassung und Einmeldung der erwähnten Fachleute, Ausrüstungen und Materialien, die zur Hilfeleistung anderen Vertragsstaaten zur Verfügung gestellt werden könnten, wurden seitens der IAEO im Rahmen des „Response Assistance Networks“ (RANET) ein „Assistance Action Plan“ erarbeitet, der von den nationalen Behörden der Vertragsstaaten (in Österreich das Bundesministerium für Land- und

Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, BMLFUW) entsprechend umzusetzen bzw. zu implementieren ist.

Weiters wurde durch die IAEO ein Formblatt zur Erfassung der „NATIONAL ASSISTANCE CAPABILITIES“ (NAC) erstellt, auf dessen Grundlage die Erfassung und Einmeldung von nationalen Ressourcen in folgenden Kategorien möglich ist:

- Aerial survey
- Assessment and advice
- Internal dose assessment
- Radiation monitoring
- Medical support
- Bioassay
- Environmental measurements
- Public health protection
- Histopathology
- Source search/recovery
- Biodosimetry und
- Dose reconstruction

Anzumerken ist, dass bei dieser Einmeldung **kein** weiterer Hinweis auf den Ursprung der Ressource (Organisation, Behörde etc.) oder auf den genauen Umfang oder die Stärke des Teams vorgesehen bzw. gefordert ist.

Darüber hinaus ist mit der Einmeldung auch **keine** konkrete Verpflichtung zur permanenten Bereitstellung/Vorhaltung von Ressourcen verbunden, sondern es wird auch beim Response Assistance Network der IAEO am Prinzip der Freiwilligkeit sowie einer „case by case“ Entscheidung im Anlassfall festgehalten.

9. Bestehen besondere Bestimmungen über die Verständigung der Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW) über die Hilfebedürftigkeit bei einem Angriff mit chemischen Waffen?

Laut Auskunft des BMI ist dies nicht der Fall.

10. Haben sich in früheren Operationen Probleme bei dem Anlaufen der internationalen Hilfe ergeben?

Dies ist nicht der Fall, weil internationale Hilfe bisher noch nicht angefordert wurde.

11. Haben internationale Einschreiter leichten Zugang zu den für Katastrophenhilfe maßgeblichen innerstaatlichen Gesetzen?

Die Information kann vom Bundesministerium für Inneres oder von der zuständigen Landesregierung angefordert werden. Zudem sind alle österreichischen Gesetze online über die Internet-Plattform <http://www.ris.bka.gv.at> abrufbar. Allerdings sind die Gesetzestexte soweit feststellbar nur in deutscher Sprache verfügbar.

12. Ist es innerstaatlichen Einschreibern (wie den nationalen Rotkreuzgesellschaften) untersagt, für ihre Hilfstätigkeit außerhalb eines offiziell ausgerufenen Notstandes um ausländische Hilfe zu ersuchen?

Grundsätzlich nicht.

Allerdings kann es im Falle der Hilfeleistung durch ausländische Kräfte zu Problemen bei der Anerkennung von persönlichen Qualifikationen (z.B. als Sanitäter oder Arzt) oder bei der Verwendung von im Ausland erworbenen und genehmigten bzw. typisierten Anlagen (z.B. Trinkwasseraufbereitungsanlagen etc) kommen.

Dort wo – wie im Tätigkeitsbereich der Feuerwehren – die Hilfeleistungstätigkeit eine hoheitliche Aufgabe ist, auch wenn sie von einer Einsatzorganisation relativ selbständig durchgeführt wird, werden diese im Einsatzfall als Hilfsorgane der jeweils zuständigen Behörde tätig. Die Ersuchen um Hilfeleistung an ausländische Stellen obliegen daher den staatlichen Behörden.

Privilegien und Immunitäten

1. Sind besondere Verfahren für die Anerkennung internationaler Privilegien und Immunitäten diplomatischer und konsularischer Funktionäre vorgesehen? Wie sind diese Kategorien definiert und umschrieben? Entsprechen die Privilegien und Immunitäten den Wiener Übereinkommen?

Die Wiener Übereinkommen über diplomatische und über konsularische Beziehungen gelten in Österreich unmittelbar als innerstaatliches Recht.

2. Sieht das Recht besondere Verfahren für die Anerkennung der Privilegien und Immunitäten internationaler und regionaler Organisationen vor? Entsprechen die Privilegien und Immunitäten denen der UN-Übereinkommen? Wie ist der Begriff definiert? Welche Organisationen wurden anerkannt?

Die Privilegien und Immunitäten einer internationalen Organisation sind im jeweiligen Gründungsvertrag vereinbart. Die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ist in Österreich bisher nicht als internationale Organisation anerkannt worden.

3. Sieht das Katastrophenhilferecht Haftungsbeschränkungen für ausländisches staatliches Hilfspersonal im Falle der Katastrophenhilfe vor?

Nach Völkerrecht genießt ein fremder Staat samt seinen Funktionären Immunität, wenn er *iure imperii*, tätig ist, das heißt in Angelegenheiten, in denen er seine Vollzugsgewalt von Rechts wegen ausübt, jedoch nicht, wenn er *iure gestionis* handelt, das heißt in seinen sonstigen Geschäften. Das Einschreiten im Rahmen der Katastrophenhilfe geschieht *iure gestionis*, weswegen eine Immunität nach allgemeinem Völkerrecht nicht in Frage kommt. Abkommen über Ausnahmen von

dieser Regel hat Österreich nach derzeitigem Stand soweit ersichtlich nicht abgeschlossen.

Von Österreich angefordertes ausländisches staatliches Hilfspersonal würde wohl für die jeweils zuständige österreichische Behörde tätig. Für das Handeln des Hilfspersonals wäre daher aller Wahrscheinlichkeit nach die Behörde bzw. der hinter ihr stehende Rechtsträger (Bund, Land, Gemeinde) verantwortlich und haftbar.

Registrierung

1. Sieht das Gesetz oder die Behördenübung ein besonderes System für die Registrierung internationaler Katastrophenhilfeorganisationen vor?

Dies ist derzeit nicht der Fall. Hier besteht möglicherweise Regelungsbedarf.

2. Setzt das Gesetz oder die Behördenübung fest, was für gesetzliche Begünstigungen solchen Organisationen zur Ausübung ihrer Hilfeleistung zukommen?

Dies ist derzeit nicht der Fall. Hier besteht möglicherweise Regelungsbedarf.

Einreise von Personal

1. Bestehen ausdrückliche Bestimmungen über die Sichtvermerkerteilung an ausländisches Katastrophenhilfspersonal?

Die österreichische Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 188/2005 bestimmt in § 5 Abs. 2:

„Von der Sichtvermerkplicht sind Drittstaatsangehörige für die Dauer der Durchreise ausgenommen, die als Flug- und Begleitpersonal eines Hilfs- oder Rettungsflugs mitwirken sowie sonstige Helfer bei Katastrophen- und Unglücksfällen...“. Diese Bestimmung folgt der weitgehend gleichlautenden Bestimmung des Art.4 Abs.1 lit.c der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001.

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Durchreisesichtvermerke.

2. Schaffen sie eine besondere Art von Sichtvermerken (SV)?

Nein. Einreisesichtvermerke, so erforderlich, würden als Reisevisa mit einer Gültigkeit von drei Monaten erteilt werden (Fremdenpolizeigesetz/FPG/BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl.I Nr. 29/2009, § 20 Abs. 1 Z.5 und Abs.5).

3. Gestatten sie die beschleunigte Erteilung von SV oder den Verzicht auf diese?

Da für die Visaerteilung keine bestimmte Dauer vorgeschrieben ist, können Visa im Notfall unverzüglich erteilt werden.

4. Sehen sie die Befreiung von SV-Gebühren vor?

Für im Inland erteilte Visa gilt § 14 Tarifpost 8 Abs. 2 Z. 3 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2009. Demnach sind Visa, die humanitären oder sonstigen erheblichen öffentlichen Interessen dienen, von Gebühren befreit.

Für im Ausland erteilte Visa gilt § 2 Abs. 1 Z. 1 der Konsulargebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 100/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2009, wonach Amtshandlungen, bei denen im Einzelfall die Erhebung einer Gebühr dem österreichischen öffentlichen Interesse erheblich zuwider liefe, von den Konsulargebühren befreit sind.

5. Legen sie die Gültigkeitsdauer für solche SV fest?

Die übliche Gültigkeitsdauer sind drei Monate (siehe oben). Abweichungen wären jedoch möglich.

6. Lassen sie die SV-Erneuerung innerhalb des Landes zu?

Visa können im Inland durch die vom Bundesminister für Inneres ermächtigten Grenzübergangsstellen (§ 5 Abs. 2 FPG) erteilt werden, für eine Verlängerung ist die Fremdenpolizeibehörde des Aufenthaltsortes zuständig (§ 6 Abs. 2 FPG).

7. Was für Unterlagen sind für besondere Verfahren notwendig?
8. Welche Ministerien oder Dienststellen werden bei solchen besonderen Verfahren tätig? Sind solche besondere Bestimmungen bisher erfolgreich angewandt worden?

Da solche besonderen Verfahren für die Visaerteilung nicht vorgesehen sind erübrigt sich die Beantwortung dieser Fragen.

9. Wenn keine besonderen Bestimmungen bestehen: was für Arten von SV würden voraussichtlich erteilt werden, und was wäre deren Gültigkeitsdauer?

Reisevisa mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten (siehe oben).

10. Würde Katastrophenhilfspersonal nach dem Fremdenpolizeigesetz eine Arbeitserlaubnis benötigen? Wenn ja:
 - Gibt es solche speziell für Katastrophenhilfspersonal?
 - Wie lange würde die Erteilung dauern?
 - Was wäre die Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis und wie wäre sie zu erstrecken?

Wenn durch die Hilfstätigkeit kein Dienstverhältnis zu einem österreichischen Arbeitgeber begründet wird, ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich.

11. Muss eine ausländische humanitäre Hilfsorganisation registriert sein, um für ihr Personal SV zu erhalten?

Da Visa *ad personam* erteilt werden, ist eine eventuelle Registrierung der ausländischen Hilfsorganisation für die Visaerteilung nicht von Bedeutung.

12. Haben die Behörden bei früheren Anlässen ausländischem Hilfspersonal gestattet, ohne Visa oder Arbeitserlaubnis tätig zu werden? Wenn ja, was waren die Rechtsfolgen für das Personal und die entsendenden Organisationen?

Der Fall hat sich bisher nicht ergeben.

Anerkennung beruflicher Qualifikationen

1. Auf welcher Ebene (Bund, Land oder Gemeinde) ist die Berufszulassung von Ärzten, Krankenpflegepersonal und Sanitätern geregelt (Bund, Länder)?

Die Berufszulassung in Gesundheitsberufen fällt in die Zuständigkeit des Bundes und ist bundesgesetzlich geregelt. Spezielle Informationen sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit ersichtlich ([http:// www.bmg.gv.at](http://www.bmg.gv.at), Stichwörter „Fachbereiche“ und „Gesundheitsberufe“, sowie <http://bmg.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0941&doc=CMS1203514667340>)

2. Sehen die geltenden Gesetze die Anerkennung von beruflicher Qualifikation (z.B. von Architekten und Ingenieuren) im Dringlichkeitsfall vor?

Dies ist nicht der Fall.

3. Sind in früheren Katastrophenhilfeoperationen diesbezügliche Ausnahmen gemacht worden, und wenn ja, dann welche?

Der Fall hat sich bisher nicht ergeben.

Ausnahmen bedürften einer gesetzlichen Grundlage. Zuletzt wurde eine solche für Sanitäter aus einigen europäischen Nachbarländern für die Unterstützung der

Sanitätsdienste anlässlich der EURO 2008 geschaffen (vgl. § 26a Sanitätergesetz). Leider sind diese Regelungen auf Katastrophenfälle nicht anwendbar.

Zölle

1. Enthält das Katastrophenhilferecht Bestimmungen über Zölle?

Das österreichische Zollrecht enthält Bestimmungen für den Katastrophenfall (siehe unten).

2. Sieht das Zollgesetz vereinfachte Verfahren für Dringlichkeitsfälle vor?

Siehe unten unter „Beschleunigte Zollabfertigung für Waren und Ausrüstung“

3. Sieht das Zollgesetz für den Katastrophenfall Zoll- und Gebührenbefreiungen vor (auch Gebühren für die Lagerung vor der Zollabfertigung)?

Es ist zwischen Hilfsgütern und Gütern für den Eigenbedarf der Hilfseinheiten zu unterscheiden.

Hilfsgüter und Güter für den Eigenbedarf der Hilfseinheiten:

Für Hilfsgüter und Güter für den Eigenbedarf der Hilfseinheiten ist eine Befreiung für die Einfuhrabgaben (Zollabgaben) nach Art. 79-85 der Zollbefreiungsverordnung (ZBefrVO, VO (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28.3.1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen) und für die Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuern bei der Einfuhr von Drittstaaten in die Gemeinschaft vorgesehen.

Artikel 79

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich der Artikel 80 bis 85 Waren, die von staatlichen oder anderen von den zuständigen Behörden anerkannten Organisationen der Wohlfahrtspflege eingeführt werden, um

a) unentgeltlich an die Opfer von Katastrophen verteilt zu werden, die das Gebiet eines oder mehrere Mitgliedstaaten berühren;

b) oder den Opfern solcher Katastrophen unentgeltlich zur Verfügung gestellt zu werden, dabei jedoch Eigentum der betreffenden Organisationen bleiben.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt unter den gleichen Bedingungen auch für Waren, die von den Hilfseinheiten zur Deckung ihres Bedarfs während der Hilfsaktion für den freien Verkehr eingeführt werden.

Artikel 80

Von der Befreiung ausgeschlossen sind Material und Ausrüstungen, die für den Wiederaufbau in Katastrophengebieten bestimmt sind.

Artikel 81

Die Befreiung kann nur aufgrund einer Entscheidung gewährt werden, die die Kommission auf Antrag des oder der betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens nach Anhörung der anderen Mitgliedstaaten erlässt. In dieser Entscheidung werden, soweit erforderlich, auch der Umfang der Befreiung und die Bedingungen für ihre Anwendung festgelegt.

Die von einer Katastrophe betroffenen Mitgliedstaaten können, bis ihnen die Entscheidung der Kommission mitgeteilt wird, die Einfuhr von Waren zu den in Artikel 79 genannten Zwecken unter Aussetzung der Eingangsabgaben genehmigen, wobei sich die einführende Organisation verpflichtet, die entsprechenden Abgaben nachträglich zu entrichten, falls die Befreiung nicht gewährt wird.

Artikel 82

Die Befreiung wird nur solchen Organisationen gewährt, deren Buchführung den zuständigen Behörden eine Kontrolle ihrer Tätigkeiten ermöglicht und die alle für erforderlich erachteten Sicherheiten bieten.

Artikel 83

(1) Die in Artikel 79 Absatz 1 genannten Waren dürfen von den Organisationen, denen eine Abgabenbefreiung gewährt worden ist, nur unter den in dem genannten Artikel vorgesehenen Bedingungen ohne vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden verliehen, vermietet, veräußert oder überlassen werden.

(2) Bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung an eine nach Artikel 79 zur abgabenfreien Einfuhr berechnete Organisation bleibt die Befreiung bestehen, sofern die betreffenden Waren von dieser Organisation zu Zwecken benutzt werden, die Anspruch auf diese Befreiung eröffnen.

In allen anderen Fällen sind bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung zuvor die Eingangsabgaben zu entrichten, und zwar zu dem zum Zeitpunkt des Verleihs, der Vermietung, Veräußerung oder Überlassung geltenden Satz und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

Artikel 84

(1) Die in Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b genannten Waren dürfen nach ihrer Verwendung durch die Katastrophenopfer ohne vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden weder verliehen, vermietet, veräußert noch überlassen werden.

(2) Bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung an eine nach Artikel 79 oder gegebenenfalls nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a zur abgabenfreien Einfuhr berechnete Organisation bleibt die Befreiung bestehen, sofern die Waren von der Organisation zu Zwecken benutzt werden, die Anspruch auf diese Befreiung eröffnen.

In allen anderen Fällen sind bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung zuvor die Eingangsabgaben zu entrichten, und zwar zu dem zum Zeitpunkt des Verleihs, der Vermietung, Veräußerung oder Überlassung geltenden Satz und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

Artikel 85

(1) Erfüllen die in Artikel 79 genannten Organisationen nicht mehr die Voraussetzungen für die Zollbefreiung oder beabsichtigen sie, die abgabefrei eingeführten Waren zu anderen als den nach dem genannten Artikel begünstigten Zwecken zu verwenden, so haben sie die zuständigen Behörden davon zu unterrichten.

(2) Werden Waren im Besitz von Organisationen, die die Voraussetzungen für die Abgabebefreiung nicht mehr erfüllen, Organisationen überlassen, die nach Artikel 79 oder gegebenenfalls nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a zur abgabefreien Einfuhr berechtigt sind, so bleibt die Befreiung bestehen, sofern die Waren von diesen Organisationen zu Zwecken benutzt werden, die Anspruch auf die Befreiung eröffnen. In allen anderen Fällen werden auf die Waren die entsprechenden Eingangsabgaben erhoben, und zwar zu dem Satz, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

(3) Auf Waren, die von den Organisationen, denen eine Zollbefreiung gewährt worden ist, zu anderen als den in Artikel 79 vorgesehenen Zwecken verwendet werden, werden die entsprechenden Eingangsabgaben erhoben, und zwar zu dem Satz, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Waren einer anderen Verwendung zugeführt werden, und nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgestellt oder anerkannt werden.

Erläuternd wird bemerkt:

Abgabefrei sind Waren aller Art, die dazu bestimmt sind, unentgeltlich Opfern von Katastrophen übereignet oder zur Verfügung gestellt zu werden. Die Katastrophe muss das Hoheitsgebiet zumindest eines EU-Mitgliedstaats berühren.

Diese Befreiung gilt auch für Waren, die von Hilfseinheiten zur Deckung ihres Bedarfs während der Hilfsaktion eingeführt werden.

Ausgenommen sind Material und Ausrüstungen, die für den Wiederaufbau in Katastrophengebieten bestimmt sind (Art. 79 und 80 ZBefrVO).

Personenkreis:

Begünstigt sind staatliche oder anerkannte Organisationen der Wohlfahrtspflege:

- Staatliche Organisationen sind die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden).
- Anerkannte Organisationen sind beispielsweise Caritas, Rotes Kreuz oder SOS-Kinderdorf (Art. 79 ZBefrVO). Die Befreiung wird aber nur dann gewährt, wenn deren Buchhaltung eine Kontrolle des Geschäftsablaufes ermöglicht und sie alle für erforderlich gehaltenen Sicherheiten bieten (Art. 82 ZBefrVO).

Diese Befreiung kann nur aufgrund einer Entscheidung gewährt werden, die die EU-Kommission auf Antrag des oder der betroffenen Mitgliedstaaten erlässt (Art. 81 ZBefrVO).

Die begünstigte Organisation muss sich schriftlich verpflichten, die Eingangsabgaben nachträglich zu entrichten, falls die Befreiung von der EU-Kommission nicht gewährt werden sollte.

Die Opfern zur Verfügung gestellten Waren dürfen nach ihrer Verwendung ohne vorherige Unterrichtung der Zollbehörde weder verliehen, vermietet, veräußert oder überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so sind die Eingangsabgaben zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungsgrundlagen zu erheben.

Dasselbe gilt, wenn die Organisation nicht mehr die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt oder beabsichtigt, die Waren zu anderen als den begünstigten Zwecken zu verwenden (Art. 84, 85 ZBefrVO).

Die Befreiung bleibt bestehen, wenn die Waren von der begünstigten Organisation an eine ebenfalls zur abgabenfreien Einfuhr berechnigte Organisation verliehen, vermietet, veräußert oder überlassen werden, sofern die Waren von dieser Organisation zu Zwecken benützt werden, die Anspruch auf diese Befreiung eröffnen

Befreiung von Import-, Transit- oder Exportbeschränkungen im Katastrophenfall

1. Beschleunigte Zollabfertigung für Waren und Ausrüstung?

Hilfsgüter und Güter für den Eigenbedarf der Hilfseinheiten:

Eine Zollanmeldung ist für Hilfsgüter und Güter für den Eigenbedarf der Hilfseinheiten, falls die Waren in Österreich verbleiben und für die Zollbefreiung beantragt wird, abzugeben. Diese Zollanmeldung kann in mündlicher Form (es genügt die Abgabe einer Warenliste) oder in schriftlicher Form erfolgen. In der Warenliste bzw. Zollanmeldung hat sich die begünstigte Organisation zu verpflichten, die Eingangsabgaben nachträglich zu entrichten, falls die Befreiung von der Europäischen Kommission nicht gewährt werden sollte.

2. Vorgezogene Verfahren für Hilfsgüter und Ausrüstung oder Vereinfachung von Inspektionsvorschriften?

Erfahrungsgemäß wird in Krisenfällen eine rasche Abfertigung ermöglicht.

3. Erleichterte Wiederausfuhr von Ausrüstung und nicht verwendeten Waren?

Hilfsgüter und Güter für den Eigenbedarf der Hilfseinheiten:

Für die nicht verwendeten Hilfsgüter und Güter für den Eigenbedarf der Hilfseinheiten ist bei der Ausfuhr eine Warenliste (mündliche Zollanmeldung) abzugeben.

Die mündliche Zollanmeldung ist bei der Ausgangszollstelle aus der EU (letzte Zollstelle vor dem Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft) zu machen.

Andere Verfügungen über unverbrauchte Hilfsgüter

1. Enthält das Katastrophenhilferecht oder das Fernmelderecht Ausnahmen von Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen? Lässt es beschleunigte Zulassung oder Verzicht auf Zulassungserfordernisse im Katastrophenfall zu?

Begünstigte Ein- und Ausfuhr und Genehmigung von Fernmeldegeräten:

§ 82 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG 2003) bestimmt, dass für Dienste der Behörden und Organisationen, die mit Rettungsaufgaben oder mit der Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit betraut sind, für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen, die zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben bestimmt sind, keine Gebühren zu entrichten sind.

2. Enthält das Lebensmittelgesetz besondere Verfahrensbestimmungen für Lebensmittelimporte im Katastrophenfall?

Dies ist nicht der Fall.

3. Enthält das Arzneimittelgesetz Bestimmungen über die Ein- oder Ausfuhr von Medikamenten zur Katastrophenhilfe?

Das Arzneiwareneinfuhrgesetz legt in seinem § 7 (1a) fest, dass Blutprodukte zur direkten Transfusion (darunter fallen jedenfalls auch die im Katastrophenfall wichtigen Erythrozytenkonzentrate), die von bezahlten Blutspendern stammen, nur dann nach Österreich eingeführt werden dürfen, wenn ein unmittelbarer Bedarf aufgrund einer akuten Notsituation besteht.

4. Enthält die Straßenverkehrsordnung besondere Bestimmungen über die Einfuhr und die Registrierung ausländischer Fahrzeuge für Hilfs- und Rettungsarbeiten?

An Samstagen von 15 Uhr bis 24 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00 Uhr bis 22 Uhr gilt ein Fahrverbot für Lastkraftwagen mit Anhänger, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens oder des Anhängers 3,5 t überschreitet. Dieses Fahrverbot gilt ebenfalls für alle Lastkraftwagen und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t (vgl. § 42 Abs. 1 und 2 Straßenverkehrsordnung - StVO).

Zusätzlich zu diesem Wochenendfahrverbot gilt für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t ein Nachtfahrverbot in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr (vgl. § 42 Abs. 6 StVO).

Ausgenommen vom Nachtfahrverbot sind unter anderem Fahrten mit lärmarmen Kraftfahrzeugen (vgl. § 42 Abs. 6 lit. c StVO), allerdings dürfen Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht schneller als 60 km/h fahren. Die Behörde hat jedoch für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken durch Verordnung diese erlaubte Höchstgeschwindigkeit zu erhöhen, wenn dadurch der Schutz der Bevölkerung vor Lärm nicht beeinträchtigt wird (vgl. § 42 Abs. 8 StVO).

Darüber hinaus hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs – so wie in den letzten Jahren – einen sogenannten „Fahrverbotskalender“ erlassen, dieser Fahrverbotskalender beinhaltet über das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot hinaus gehende Fahrverbote für Lastkraftfahrzeuge. Fahrten von Hilfstransporten anerkannter Organisationen sind von den Bestimmungen des Fahrverbotskalenders jedoch ausgenommen.

Fahrten, die ausschließlich dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen sind gemäß § 42 (3) der Straßenverkehrsordnung vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot ausgenommen.

5. Enthält das Tierseuchengesetz besondere Bestimmungen für Suchhunde?

Dies ist nicht der Fall.

6. Kommen irgendwelche der erwähnten Begünstigungen speziell der nationalen Rotkreuzgesellschaft des Landes zu, aufgrund des Rotkreuzgesetzes oder eines anderen Gesetzes?

Die bisher erwähnten Begünstigungen kommen dem Österreichischen Roten Kreuz jeweils im Rahmen der allgemeinen Vorschrift zu. Von Bedeutung ist jedoch die bisher nicht behandelte Begünstigung bei der *Handhabung des Datenschutzes im Katastrophenfall*. Hier gilt Art.2 § 48a des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl.I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch BGBl.I Nr. 2/2000. Die für das Rote Kreuz bedeutsame Bestimmung lautet:

„§ 48a (1): Auftraggeber des öffentlichen Bereiches sind im Katastrophenfall ermächtigt, Daten zu verwenden, soweit dies zur Hilfeleistung für die von der Katastrophe unmittelbar betroffenen Personen, zur Auffindung in Identifizierung von Abgängigen und Verstorbenen und zur Information von Angehörigen notwendig ist. Zu diesem Zweck sind auch Hilfsorganisationen (Abs.6) nach Maßgabe der ihnen zukommenden Aufgaben und rechtlichen Befugnis ermächtigt, Daten zu verwenden....

(6) Eine Hilfsorganisation im Sinne dieser Bestimmung ist eine allgemein anerkannte gemeinnützige Organisation, die statuten- oder satzungsgemäß das Ziel hat, Menschen in Notsituationen zu unterstützen, und von der angenommen werden kann, dass sie in wesentlichem Ausmaß eine Hilfeleistung im Katastrophenfall erbringen kann.“

Innerstaatliche Rechtsstellung ausländischer humanitärer Organisationen

Die Antworten auf alle in diesem Abschnitt gestellten Fragen ergeben sich aus §10 des IPR-Gesetzes (Bundesgesetz über das internationale Privatrecht, BGBl. Nr. 304/1978), welcher lautet:

„Das Personalstatut einer juristischen Person oder einer sonstigen Personen- oder Vermögensverbindung, die Träger von Rechten oder Pflichten sein kann, ist das Recht des Staates, in dem der Rechtsträger den tatsächlichen Sitz seiner Hauptverwaltung hat.“ Eine Registrierung in Österreich zur Geltendmachung dieser Rechte ist nicht nötig.

Daraus folgt, dass zum Beispiel ausländische Hilfsorganisationen, die in ihrem Herkunftsland rechts- und handlungsfähig sind, auch in Österreich kraft Gesetzes in den Genuss dieser Rechts- und Handlungsfähigkeit kommen. Dies bedeutet, dass sie in Österreich Verträge abschließen und Eigentum haben oder erwerben können. Die Gründung einer eigenen Rechtsperson nach österreichischem Recht ist daher aus juristischer Sicht nicht erforderlich.

Zu Problemen und Verzögerungen könnte es in diesem Zusammenhang allerdings dann kommen, wenn sich der Nachweis der Rechts- und Handlungsfähigkeit im Herkunftsland der jeweiligen Hilfsorganisation als schwierig herausstellt. Dies könnte in einer Katastrophensituation durchaus Schwierigkeiten bereiten und zumindest Zeitverzögerungen zur Folge haben. Ein System der Vorab-Registrierung (inklusive Prüfung des Bestehens der Rechts- und Handlungsfähigkeit und allfälliger sonstiger Voraussetzungen, die im Katastrophenfall möglicherweise schwierig zu bewerkstelligen sein könnte) erscheint daher überlegenswert. Alternativ bestünde natürlich auch die Möglichkeit, ausländischen Hilfsorganisationen im Ernstfall eine im österreichischen Recht verankerte einfache und rasche Möglichkeit zur Erlangung der Rechts- und Handlungsfähigkeit in Österreich zur Verfügung zu stellen.

Private und individuelle ausländische Hilfe

1. Sehen die nationalen Gesetze, die Behördenübung oder Pläne spezielle Erleichterungen und Regulierungen für ausländische Hilfe aus privaten Quellen vor?

Dies ist derzeit nicht der Fall.

2. Besteht ein Unterschied zwischen privaten Spenden und auf Gewinn gerichteten Interventionen (z.B. Satellitendienste) in der Gewährung von rechtlichen Begünstigungen (z.B. Erleichterung der Zulassung)?

Dies ist derzeit nicht der Fall.

Versicherung

1. Bestehen besondere Vorschriften über Versicherung von Fahrzeugen für Hilfeleistung?

Sowohl die Zulassung, als auch die Versicherung von Fahrzeugen für Hilfeleistungen unterliegt keinen Sonderbestimmungen oder besonderen Abläufen. Im Bereich der Versicherung gibt es jedoch bei einigen Rettungsdiensten aufgrund der Menge der Fahrzeuge sogenannte „Flottenverträge“. Dies wäre bei der entsprechenden Versicherung zu hinterfragen.

2. Erschwert die ausländische Zulassung die inländische Versicherung?

Fahrzeuge, die im Ausland zugelassen und haftpflichtversichert sind, können in Österreich unbeschränkt verwendet werden. Dies gilt für Fahrzeuge aus Vertragsstaaten des Übereinkommens über den Straßenverkehr¹⁰.

Grundsätzlich bedarf es also keiner inländischen Zulassung bzw. Haftpflichtversicherung für ausländische Fahrzeuge in Österreich bei kurzfristigen Katastropheneinsätzen. Eine Ausnahme besteht jedoch in dem Fall, dass ein ausländisches Fahrzeug von einem inländischen Lenker verwendet wird. Hier bedarf es, wenn die Nutzung länger als einen Monat dauert, einer Zulassung bzw. einer inländischen Versicherung.

Weiters können ausländische Fahrzeuge von ausländischen Lenkern bis zu einem Jahr ohne Zulassung bzw. inländische Versicherung verwendet werden.

Fremdwährung

1. Dürfen Hilfsorganisationen ungehindert ausländisches Geld für ihre Tätigkeit in das Land einführen und aus ihm ausführen?

Betreffend die Einfuhr von Geld ist auf die §§ 17b und 17c des Zollrechts-Durchführungsgesetzes (ZollR-DG) zu verweisen. § 17b Abs. 3 zitiert die für die Zollaußengrenze geltende EG VO 1889/2005, nach der Bargeld über €10.000,00 und diesem gleichgestellte Zahlungsmittel sowohl in der Einfuhr als auch in der Ausfuhr jedenfalls zu deklarieren ist, was ausnahmslos auch für Hilfsorganisationen gilt. Andernfalls kommt die Strafbestimmung des § 48b Finanzstrafgesetz zur Anwendung.

¹⁰ BGBl. 289/1982 in der Fassung BGBl. I 2/2008

2. Können sie es zu Vorzugskursen einwechseln?

Günstigere Wechselkurse für Hilfsorganisationen gibt es derzeit nicht.

Transport

1. Bestehen besondere Vorschriften für den Überflug, die Landung und den Abflug von Flugzeugen mit Hilfsgütern?

Grundsätzlich sind die Regelungen, die beim Ein-, Aus- und Überflug ausländischer Luftfahrzeuge einzuhalten sind, unterschiedslos auch bei Katastrophenhilfe- und Rettungseinsätzen anzuwenden.

Demnach ist für ausländische Staatsluftfahrzeuge (bei Katastropheneinsätzen sind dies meist ausländische Militärluftfahrzeuge) eine Genehmigung gemäß der Grenzüberflugsverordnung einzuholen. Ausländische Zivilluftfahrzeuge dürfen ohne gesonderte Bewilligung in den österreichischen Luftraum einfliegen, wenn die gemäß dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt erforderlichen Mindeststandards erfüllt und die notwendige Versicherungsdeckung vorhanden ist. Weiters ist sowohl für Zivil- als auch für Staatsluftfahrzeuge vor jedem Grenzüberflug ein Flugplan gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Luftverkehrsregeln abzugeben.

Um vor allem die Genehmigungs- und Flugplanerfordernisse für ausländische Luftfahrzeuge im Katastrophenhilfe- oder Rettungseinsatz zu erleichtern, wurden in den mit zahlreichen Nachbarländern abgeschlossenen Katastrophenhilfe- bzw. Such- und Rettungsflugübereinkommen diesbezügliche Sonderbestimmungen vereinbart. Diese Sonderbestimmungen ermöglichen grundsätzlich einen genehmigungsfreien Ein- und Ausflug, es müssen den jeweiligen Flugsicherungsstellen nur die für die Sicherheit der Luftfahrt unabdingbar notwendigen Angaben über den Flug übermittelt werden. Weiters ist auch eine generelle Erlaubnis für die Landung bzw. den Abflug außerhalb von genehmigten An- und Abflugflächen geregelt.

Eine Vorschreibung von Flugsicherungsgebühren erfolgt im Regelfall bei Katastrophenhilfe- und Rettungsflügeinsätzen nicht, da diese Flüge einerseits von den Flugsicherungsstreckengebühren befreit sind und andererseits bei diesen Einsätzen in den meisten Fällen keine An- und Abflüge bei genehmigten Flugplätzen erfolgen und somit keine Flugsicherungsan- und Abfluggebühren anfallen.

Für die Einfuhr der an Bord befindlichen Hilfsgütern, Medikamenten etc. gelten gesonderte Bestimmungen.

2. Bestehen rechtliche Begünstigungen für LKWs mit Hilfsgütern? Wird Mauterlass für zur Hilfe verwendete Fahrzeuge gewährt?

Laut § 5 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) sind Fahrzeuge, an denen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d und Abs. 5 Kraftfahrzeuggesetz 1967¹¹ Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind, von der Mautpflicht (Vignette, fahrleistungsabhängige Maut) ausgenommen.

Kraftfahrzeuge mit Blaulicht gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159 (Einsatzfahrzeuge) sind außerdem von der Streckenmaut befreit, wobei die Berechtigung zur Deklaration als Einsatzfahrzeug von der ASFINAG¹² bei der jeweiligen Einsatzleitung im nachhinein stichprobenartig überprüft wird.

Laut BStMG sind darüber hinaus Fahrzeuge, die in Durchführung von Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen einer internationalen Organisationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder der Europäischen Union auf Grund eines Beschlusses im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt werden, permanent von der Mautpflicht ausgenommen. Für humanitäre Hilfsgütertransporte in Notstandsfällen besteht keine permanente Befreiung von der Mautpflicht. Die ASFINAG kann aber nach § 5 Abs. 2 BStMG für solche Fahrten Fahrzeuge vorübergehend von der Mautpflicht ausnehmen. Die Regelung erfolgt anlassbezogen in der Mautordnung.

¹¹ BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I 94/2009

¹² Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Um eine derartige Fahrt mit einem Kraftfahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt, ohne Verpflichtung zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut durchführen zu können, muss zumindest 24 Stunden vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes per Mail (schicht-brenner@asfinag.at) oder per Fax (+43/50108-39030) der unter www.asfinag.at abrufbare Ausnahmeantrag gemäß Anhang 3a der Mautordnung ausgefüllt und ordnungsgemäß unterfertigt übermittelt werden. Der Antragsteller erhält eine Rückbestätigung, die während der mautbefreiten Fahrt mitzuführen und auf Verlangen als Nachweis der Berechtigung vorzuweisen ist. Diese Regelung gilt ausnahmslos nur für den Fall, dass ein Anlass im Sinne des § 5 Abs. 2 BStMG vorliegt und der konkrete Anlassfall in der Mautordnung kundgemacht wird.

Um einen humanitären Hilfstransport im Notstandsfall mit einem Kraftfahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt, ohne Verpflichtung zur Entrichtung der Maut durchführen zu können, muss das in Teil B, Kapitel 3.3.2 der Mautordnung festgelegte Verfahren eingehalten werden.

3. Ist die beschleunigte Abfertigung für Schiffe mit Hilfsgütern vorgesehen? Wird Gebührenerlass für Schiffe mit Hilfsgütern gewährt?

Ein Gebührenerlass für Schiffe mit Hilfsgütern, die Verkehrsrechte auf der österreichischen Donau ausüben, z.B. Transit, Drittlandverkehr oder Cabotage, ist insofern obsolet, als eine derartige Gebührenfreiheit für Transportdienste schon durch den Grundsatz der Schifffahrtswirtschaft nach der Belgrader Donaukonvention festgeschrieben ist.

Ein Gebührenerlass für Hafendienste, die Schiffe mit Hilfsgütern beanspruchen, ist zwar verwaltungsrechtlich, z.B. im Schifffahrtsgesetz, nicht vorgesehen, zumal eine Be- oder Entladung mit Hilfsgütern im großen Umfang bis dato nicht stattgefunden hat, aber zweifellos im Einzelfall mit den Öffentlichen Häfen verhandelbar, an denen Gebietskörperschaften bzw. deren Tochterunternehmen ja mehrheitlich beteiligt sind.

4. Sieht das Gesetz die beschleunigte Visaerteilung für Transportpersonal vor?

Da für die Visaerteilung keine Mindestdauer vorgeschrieben ist, erübrigt sich eine solche Bestimmung.

Steuern

1. Bestehen Ausnahmen von Mehrwertsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und anderen Steuern für humanitäre Organisationen und ihr Hilfe leistendes Personal?

Mehrwertsteuer:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen BGBl. Nr. 787/1992 in der Fassung BGBl. Nr. 850/1993 sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Umsatzsteuerentlastung bei Hilfsgüterlieferungen ins Ausland vor.

§ 1. Zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit entsprechenden Behandlung wird angeordnet, dass nach Maßgabe der in § 3 genannten Erklärung entgeltliche und unentgeltliche Hilfsgüterlieferungen (Eigenverbrauch) im Rahmen von nationalen oder internationalen Hilfsprogrammen in Notstandsfällen mit Bestimmungsort in Staaten, die in § 5 genannt sind, aus der Umsatzsteuerpflicht ausgeschieden werden (nicht steuerbare Umsätze). Diese Sonderregelung gilt für Hilfsgüterlieferungen nur insoweit, als deren widmungsgemäße Verbringung in den begünstigten Staat der Abgabenbehörde nachgewiesen werden kann (Nachweisvorsorgepflicht). Die entgeltliche Lieferung muss an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung, BAO¹³), erbracht werden.

¹³ BGBl: 194/1961 in der Fassung BGBl. I 52/2009

§ 2. Die Ausscheidung aus der Umsatzsteuerpflicht kommt bei entgeltlichen Lieferungen nicht zur Anwendung, wenn der Abnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und eine Umsatzsteuerentlastung des Vorganges im Wege des Vorsteuerabzuges herbeigeführt werden kann.

§ 3. Die Ausscheidung aus der Umsatzsteuerpflicht kann nur in Anspruch genommen werden, wenn dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt vor der Erbringung der Lieferung eine schriftliche Erklärung abgegeben wird, dass dem Abnehmer der Lieferung keine Umsatzsteuer angelastet wird; in der Erklärung sind weiters Art und Menge der nach dieser Verordnung steuerentlastet zu liefernden Hilfsgüter sowie die genaue Bezeichnung und Anschrift des Abnehmers der entgeltlichen Lieferung (§ 1 letzter Satz) anzugeben.

§ 4. Die Umsätze sind auf Grund dieser Verordnung nicht aus der Umsatzsteuerpflicht auszuschneiden, wenn der Steuervorteil nicht den Zwecken der Hilfsaktion zugute kommt.

§ 5. Gegenseitigkeit im Sinn des § 1 besteht im Verhältnis zu folgenden Staaten:
Albanien, Armenien, Aserbaidshan, Bosnien-Herzegowina, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Kroatien, Lettland, Moldawien, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Tadschikistan, Tschechien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Weißrussland.

Erläuternd wird bemerkt, dass davon vor allem Lieferungen und Sachspenden an inländische karitative Organisationen betroffen sind, die ihrerseits die überlassenen Gegenstände für humanitäre Zwecke in den genannten Staaten einsetzen. Für die Ein- und Ausfuhr von Arzneimitteln, die unter das Suchtmittelgesetz fallen, gelten prinzipiell die Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen.

Verantwortlichkeit des betroffenen Staates

1. Besondere Vorschriften gegen Unterschlagung oder Entziehung ausländischer Hilfsgüter oder Hilfsgelder?

Besondere Vorschriften bestehen nicht, es gelten die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen.

2. Legen diese Vorschriften fest, dass die Güter oder Gelder gemäß den ausdrücklichen Absichten der Geber zu verwenden sind?

Derartige gesetzliche Vorschriften bestehen derzeit nicht. In extremen Fällen des Spendenmissbrauchs könnte es zur Anwendung von §§ 133 oder 146ff des Strafgesetzbuches (StGB)¹⁴ wegen Veruntreuung oder Betrug kommen.

Es existieren jedoch unter den österreichischen Hilfsorganisationen verschiedene Systeme der freiwilligen Selbstverpflichtung, wie etwa das Spendengütesiegel oder die freiwillige Spenden-Selbstverpflichtung des Österreichischen Roten Kreuzes, die auf einem Beschluss der Präsidentenkonferenz beruht.

Alle erwähnten freiwilligen Systeme der Selbstverpflichtung beinhalten unter anderem auch die Verpflichtung, sich so weit dies möglich ist an den Spenderwillen zu halten.

3. Bestehen besondere Vorschriften über Kontrolle und Abrechnung ausländischer Hilfsgelder?

Es gelten die allgemeinen Vorschriften.

¹⁴ BGBl. 60/1974 in der Fassung BGBl. I 98/2009

4. Ist ein bestimmtes Ministerium ermächtigt, internationale Hilfe zu empfangen und einzusetzen?

Jedes Bundesministerium sowie jedes Bundesland ist für den Empfang und die Ausgabe von Mitteln im Rahmen seiner verfassungsgemäßen Zuständigkeit ermächtigt.

5. Gibt es Bestimmungen über die Anlage von Hilfsgeldern auf zinsenbringenden Konten?

Über die Anlage von Hilfsgeldern gibt es keine besonderen Bestimmungen, doch wären diese, soweit sie nicht unverzüglich verwendet werden können, bei sinngemäßer Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen dem Katastrophenfonds zuzuführen. § 2 des Katastrophenfondsgesetzes sieht vor, dass die Mittel des Katastrophenfonds nutzbringend anzulegen sind.

Verantwortlichkeit der Hilfeleister

1. Sieht das nationale Recht Mindeststandards bei der Hilfeleistung vor?

Es bestehen keine spezifischen Vorschriften für ausländische Hilfeleister. Natürlich sind grundsätzlich all jene Vorschriften einzuhalten, die innerstaatlich für die Hilfeleistung zur Anwendung kommen, etwa lebensmittelrechtliche, arzneimittelrechtliche, gesundheitspolizeiliche usw.

Sicherheit

1. Gibt es besondere inländische Behörden für den Schutz von Hilfspersonal samt seinen Räumlichkeiten, Transportmitteln, Ausrüstung und Sachwerten?

Nein. Zuständig sind die Sicherheitsbehörden.

Freiheit des Zutritts

1. Sehen die nationalen Gesetze, die Behördenübung oder Pläne vor, dass anerkannte internationale Hilfeleister Zugang zu von einer Katastrophe betroffenen Personen haben?

Da keine allgemeinen Zugangsbeschränkungen vorgesehen sind, erübrigen sich Bestimmungen über die Freiheit des Zuganges. Die Sperre des Zutritts zu besonders gefährlichen Stellen aus Sicherheitsgründen ist ausnahmsweise möglich.

2. Gibt es rechtliche Behinderungen der Hilfeleistung an betroffene Migranten (z.B. Arbeiter ohne Arbeitserlaubnis) oder andere Gruppen?

Erfreulicherweise wurde das Fremdenpolizeigesetz mit einer am 1.1.2010 in Kraft getretenen Novelle dahingehend abgeändert, dass humanitäre Hilfe (unentgeltliche Hilfe) für illegale Migranten nicht mehr gerichtlich strafbar ist. Es gibt daher derzeit grundsätzlich keine Bestimmungen in der österreichischen Rechtsordnung, die eine derartige Hilfe unter Strafe stellen. Jedoch bleibt auch weiterhin für alle illegalen Migranten das Risiko bestehen, aus verschiedenen Anlässen mit den Behörden in Kontakt zu kommen. Dies könnte natürlich auch im Rahmen der Katastrophenhilfe theoretisch der Fall sein und in weiterer Folge zur Verhängung der Schubhaft und zur Abschiebung führen.

3. Gibt es Bestimmungen, die humanitäre Organisationen bei der Hilfeleistung nach humanitären Grundsätzen behindern (z.B. dass alle Hilfsgüter den staatlichen Behörden übergeben werden müssen)?

Dies ist nicht der Fall.

Verlängerte Dienstzeit

1. Sehen die nationalen Gesetze, die Behördenübung oder Pläne verlängerte Dienstzeiten für Schlüsselstellen der Verwaltung vor (Zollbehörden, Grenzkontrollen, Hafen- und Flughafenverwaltung), die für internationale Hilfe notwendig sind?

Dies ergibt sich aus § 48a (5) des Beamtendienstrechtsgesetzes (BDG)¹⁵ und §20 (1) des Vertragsbedienstetengesetzes (VBG)¹⁶.

BDG, Höchstgrenzen der Dienstzeit:

§ 48a. Die Tagesdienstzeit darf 13 Stunden nicht überschreiten. ...

(5) Bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse oder nicht vorhersehbarer Umstände sind von Abs. 1 abweichende Anordnungen soweit zulässig, als dies im Interesse des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens geboten erscheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen.

VBG, Dienstzeit:

§ 20. (1) Auf die Dienstzeit des Vertragsbediensteten sind die §§ 47a bis 50d BDG 1979 anzuwenden...

Daraus folgt, dass auch Vertragsbedienstete im Katastrophenfall über die normalen Dienstzeiten hinaus eingesetzt werden können.

¹⁵ BGBl. 333/1979 in der Fassung BGBl. I 77/2009

¹⁶ BGBl. 86/1948 in der Fassung BGBl. I 77/2009

Andere Begünstigungen für internationale Hilfeleister

1. Sehen die nationalen Gesetze, Behördenübungen oder Pläne Preisermäßigungen oder Preisnachlässe für Hilfeleister vor, etwa für den Binnenverkehr (einschließlich durch die nationale Fluggesellschaft), für die Benützung von Gebäuden und Liegenschaften, für die Benützung von Transportmitteln und für Unterstützung beim Ein- und Ausladen?

Soweit die erwähnten Vorrichtungen dem Staat gehören, kann dieser *ad hoc* Preisnachlässe oder Preisermäßigungen gewähren. Soweit sie in Privateigentum stehen, müssen solche Begünstigungen ausgehandelt werden.

Beendigung

1. Sieht das Recht oder die Behördenübung eine Frist zur Verständigung internationaler Hilfeleister vor Beendigung ihrer rechtlichen Begünstigungen im Hinblick auf die Katastrophe vor?

Dies ist nicht der Fall.

2. Bestehen Bestimmungen über die Auswirkung der Beendigung auf die Begünstigten?

Dies ist nicht der Fall.

Hilfe an das Ausland

1. Sieht das Recht die Befreiung von Ausreisebeschränkungen für das Hilfspersonal vor?

Das österreichische Recht kennt keine allgemeinen Ausreisebeschränkungen. Beschränkungen gibt es nur in besonderen Fällen, etwa bei laufendem Strafverfahren.

2. Befreiung von Ausfuhrbeschränkungen oder –zöllen für Hilfsgüter oder Ausrüstung (z.B. Funkgeräte, Lebensmittel, Heilmittel)?

Auf die Ausführungen über Zollbefreiungen im Allgemeinen wird hingewiesen.

In der EU gibt es keine Ausfuhrabgaben für Hilfsgüter.

Bei der Ausfuhr könnten, abgesehen von den auch hier bestehenden Embargos, Militärgüter und Dual-use-Güter in Frage kommen. Für solche Güter wird unseren Nachforschungen nach das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend die Ausfuhrgenehmigung im Katastrophenfall höchstwahrscheinlich unbürokratisch erteilen, sofern sie tatsächlich als Hilfsgüter benötigt werden.

3. Befreiung von der Inspizierung auszuführender Güter oder Ausrüstung?

Hilfsgüter und Güter für den Eigenbedarf der Hilfseinheiten:

Für Hilfsgüter und Güter für den Eigenbedarf der Hilfseinheiten ist die Abgabe einer mündlichen Zollanmeldung (Warenliste) vorgesehen.

Erfahrungsgemäß wird in Krisenfällen eine rasche Abfertigung ermöglicht.

4. Befreiung von Beschränkungen der Ausfahrt oder des Ausfluges von Hilfsflügen, Lastkraftwagen, Schiffen?

Das österreichische Recht kennt keine allgemeinen Beschränkungen dieser Art, außer solchen, die aus technischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit notwendig sind, z.B. bei der Verkehrsuntauglichkeit von Fahrzeugen. Befreiungen von solchen Beschränkungen sind schwer denkbar.

Allerdings könnte im Katastrophenfall in unbedenklich erscheinenden Einzelfällen Nachsicht geübt werden.

Grenzübertritt

1. Gibt es Erleichterungen für den Transit von Hilfspersonal (Ausreise-SV, Sanktionen)?

Ausreisevisa sind im österreichischen Recht nicht vorgesehen. Generelle Ausnahmen von der Sichtvermerkplicht bestehen ebenfalls nicht. Im Dringlichkeitsfall ist jedoch die sofortige Ausstellung von Sichtvermerken ohne Wartefrist möglich.

2. Bestehen Befreiungen von Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder -zöllen oder sonstigen Gebühren für Hilfsgüter oder Ausrüstung Funkgeräte, Lebensmittel, Heilmittel?

Hilfsgüter und Güter für den Eigenbedarf der Hilfseinheiten:

In der EU gibt es keine Ausfuhrabgaben für Hilfsgüter.

Für die Ein- und Ausfuhr von Arzneimitteln, die unter das Suchtmittelgesetz fallen, gelten prinzipiell die Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen.

Auf die Ausführungen über Zollbefreiungen im Allgemeinen wird hingewiesen.

Bei der Einfuhr von Waren besteht weitgehende Liberalisierung, außer für Stahlwaren und einige Textilwaren aus einigen wenigen Ländern (z.B. Belarus, Nordkorea). Diese Waren kommen als Hilfsgüter praktisch nicht in Frage. Daher bestehen auch keine Befreiungsbestimmungen, die für das Rote Kreuz oder andere Hilfsorganisationen von Interesse wären. Ausgenommen von der Liberalisierung sind bestehende Einschränkungen oder Verbote gegenüber Embargoländern, wobei allerdings Einfuhren von Hilfsgütern aus Birma/Myanmar oder Iran derzeit kaum denkbar erscheinen.

Bei der Ausfuhr könnten, abgesehen von den auch hier bestehenden Embargos, Militärgüter und Dual-use-Güter in Frage kommen. Für solche Güter wird das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend die Ausfuhrgenehmigung im Katastrophenfall sicherlich unbürokratisch erteilen, sofern sie tatsächlich als Hilfsgüter benötigt werden.

3. Entsprechende Erleichterungen für Genehmigungen des Überfluges oder der Durchfahrt? Erlass von Inspektionserfordernissen für Durchfuhrgüter und -ausrüstung?

Für die Durchfuhr durch Österreich können Vereinfachungen (z.B. bei der Zollanmeldung und bei der Sicherheitsleistung) im EU-Rahmen und mit der Schweiz kurzfristig vereinbart werden.

Erfahrungsgemäß wird in Krisenfällen eine rasche Abfertigung ermöglicht.

Ausnahmen von Begünstigungen

1. Wenn das nationale Recht die in den IDRL-Guidelines vorgesehenen Begünstigungen aus Gründen der nationalen Sicherheit, der Gesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit beschränkt, sind diese Beschränkungen eng gefasst?

Dies kann aus derzeitiger Sicht schon deshalb nicht gesagt werden, weil das österreichische Recht derzeit nur wenige spezielle Begünstigungen für die Katastrophenhilfe aus dem Ausland kennt.

Allgemein wäre anzumerken, dass Maßnahmen zur Hilfeleistung in Katastrophenfällen als solche jedenfalls nicht als sicherheitsgefährdend oder sonst bedenklich angesehen werden können. Es wäre jedoch denkbar, dass vorgebliche Hilfeleistungen als Tarnung für rechtswidrige Handlungen benützt werden, wenn etwa unter dem Deckmantel von Hilfslieferungen Rauschgift geschmuggelt wird. Hier hätten die Kontrollorgane natürlich einzuschreiten. Auch würde kriminellen „Hilfeleistern“ die Einreise verweigert werden.

Abkürzungsverzeichnis

ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BDG	Beamtendienstrechtsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BM.I	Bundesministerium für Inneres
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
CECIS	Gemeinsames Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle
ECDC	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
EG	Europäische Gemeinschaft
EKC	Einsatz und Krisenkoordinationscenter des Bundesministeriums für Inneres
EU	Europäische Union
EURO 2008	Fußball Europameisterschaft 2008 in Wien
EWRS	EU-Frühwarn- und Reaktionssystem
FPG	Fremdenpolizeigesetz
IAEA	Internationale Atombehörde
IDRL	Internationales Katastrophenhilferecht
IFRC	Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften
IHR	Internationale Gesundheitsbestimmungen
IPR	Internationales Privatrecht
LKW	Lastkraftwagen
MIC	Überwachungs- und Informationszentrum der Europäischen Union
NAC	National Assistance Capabilities – Netzwerk von nationalen Behörden und Institutionen, die im Krisenfall innerhalb von →RANET tätig werden.
NATO	Nordatlantikpakt - Organisation
OPCW	Organisation für das Verbot von chemischen Waffen
ÖRK	Österreichisches Rotes Kreuz
PfP	Partnership for Peace – Partnerschaft für Frieden
RANET	Response Assistance Networks – Netzwerk der IAEA, das im Katastrophenfall tätig wird
SKKM	Strategisches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement
StGB	Strafgesetzbuch
StVO	Straßenverkehrsordnung
SV	Sichtvermerke
TKG	Telekommunikationsgesetz
UN	Vereinte Nationen
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VO	Verordnung
ZBefrVO	Zollbefreiungsverordnung
ZollR-DG	Zollrechts-Durchführungsgesetz